

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr. SB110348-O/U/cs

Mitwirkend: die Obergerichter Dr. Schätzle, Vorsitzender, und lic. iur. Spiess, Obergerichterin Dr. Janssen sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. Laufer

## Urteil vom 18. November 2011

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat,**

Anklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

sowie

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **C.** \_\_\_\_\_,

Privatkläger

1 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **mehrfache sexuelle Nötigung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom  
15. Februar 2011 (DG100542)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 25. Oktober 2010 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. HD 37).

**Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig
  - der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB,
  - der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB,
  - der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 und Ziff. 3bis StGB,
  - des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und b WG, Art. 7 WG und Art. 12 Abs. 1 lit. h WV (ND) bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und b aWG, Art. 7 aWG und Art. 9 Abs. 1 lit. f aWV (HD),
  - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie
  - des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB.
2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB (betreffend Anklageziffer V, Punkt 2).
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe (wovon 325 Tage durch Haft erstanden sind) und einer Busse von Fr. 300.--.

4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlte der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
6. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ Fr. 10'000.-- zuzüglich 5 % Zins ab dem 1. September 2007 als Genugtuung zu bezahlen.
8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 11. März 2010 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich, SA2-SK, aufbewahrte

- Festplatte der Marke "Maxtor" 160 GB aus PC der Marke "Compaq" (Asservatennummer gemäss Sicherstellungsliste der Kantonspolizei Zürich ...),

folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 11. März 2010 beschlagnahmten und bei der Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat unter der Sachkautionsnummer ... aufbewahrten Gegenstände:

- 1 Dildo blau mit schwarzem Batteriedeckelverschluss (...),
- 1 Pistole der Marke "Erma", Modell EP 652, Nr. ..., Kal. .22 long rifle mit 4 Patronen (...),
- 1 Schussapparat (Waffe) - Signalstift, umgebaut als Schussapparat mit 2 Patronen und 2 Spiralfedern (...);
- diverse Polaroidfotos aus Kuvert, nunmehr in zwei Fotobänden (...),
- 7 Disketten 1.44 MB aus Kuvert (...),
- 12 Datenträger (3 DVD und 9 CD) mit verbotener Pornografie (...),
- 1 VHS-Kassette "Anal Exzesse" Teil 2 (...),
- 1 VHS-Kassette "Dorian Mc Gray Bizzarr Collection" (...) und
- 1 CD Nr. 1 "Animal BF" (...) sowie

folgende von der Kantonspolizei Bern am 4. Juni 2010 sichergestellten und bei der Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat unter der Sachkautionsnummer ... aufbewahrten Gegenstände:

- 1 CS-Spraydose "UNIFRANCE GAZ CS", Anti-Agression Protection, 50 ml / 75,
- 1 Schachtel Platzpatronen "UMAREX", cal. 22 long Knall und
- 1 Pfefferspray

werden eingezogen und vernichtet.

9. Folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 11. März 2010 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, SA2-SK, aufbewahrten Gegenstände:

- 1 PC der Marke "Compaq" (...) ohne Festplatte der Marke "Maxtor" 160 GB,
- 1 Mobiltelefon der Marke "Samsung" inklusive SIM-Karte (...),
- 1 Mobiltelefon der Marke "Nokia", Typ 6300 inklusive SIM-Karte (...),
- 1 Mobiltelefon der Marke "Nokia", Typ 6230i inklusive SIM-Karte (...),
- 1 Mobiltelefon der Marke "SVP", Typ M5000 ohne SIM-Karte (...),
- 1 Mobiltelefon der Marke "Nokia", grau/rot ohne SIM-Karte (...),
- 1 Mobiltelefon der Marke "Nokia", grau mit Etui ohne SIM-Karte (...),
- 1 Mobiltelefon der Marke "Motorola", schwarz ohne SIM-Karte (...),
- 1 Mobiltelefon der Marke "Motorola", schwarz ohne SIM-Karte (...),
- 1 Mobiltelefon der Marke "Siemens" ohne SIM-Karte (...),
- 1 Mobiltelefon der Marke "Nokia", blau/grau ohne SIM-Karte (...),
- 1 Mobiltelefon der Marke "Samsung", schwarz ohne SIM-Karte (...) und
- 1 Mobiltelefon der Marke "Nokia", schwarz/grau ohne SIM-Karte (...)

werden eingezogen und durch die Gerichtskasse verwertet. Der Erlös wird zur Deckung der Verfahrenskosten herangezogen.

10. Folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 17. März 2010 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, SA2-SK, aufbewahrten Gegenstände:

- 1 PC der Marke "Maxdata" inklusive Festplatte der Marke "Maxtor" 40 GB (...),
- 1 Festplatte der Marke "Western Digital" 160 GB (...),
- 1 Reisekoffer Omega schwarz mit Zahlenschloss (...),
- 53 VHS-Kassetten mit div. Titeln und Inhalten (diverse Asservatenummern),
- 74 CD (...),
- 2 CD (aus ...),
- 1 DVD (...),
- 1 Etui mit 37 CD/DVD (...),
- 2 CD nicht lesbar (...),
- 1 Speicherkarte der Marke "Sony Magic Gate" 64 MB (...),
- diverse Notizzettel (...),
- 1 Brief (...),
- diverse Fotos (...),
- 1 DVD (...),
- 1 Diskette (...),
- 1 SIM-Karte diAx (...),
- 21 CD (...),
- 7 CD (...),
- 1 Schlüsselring mit 4 Kofferschlüssel und Anhänger (...),
- 1 Dildo hautfarbig (...),
- 1 Dildo blau, gross (...),
- 1 Dildo schwarz, klein (...),

- 1 Dildo hautfarbig mit Batterie (...),
- 1 Brief inklusive Umschlag auf ... [Sprache des Volkes D.\_\_\_\_\_] (...) und
- 1 Sexartikel "The Ultimate Orgasm Kit" inklusive 7 verschiedenfarbiger Vibratoraufsätze (...)

werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben.

11. Folgende von der Kantonspolizei Zürich sichergestellten und bei der Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat unter der Sachkautionsnummer ... aufbewahrten Gegenstände:

- 1 Datenträger für Video/DVD DVM60 "Panasonic" AVI-BIR 1 (...),
- 1 Datenträger für Video/DVD DVM60 "Sony" AVI-BIR 2 (...),
- 1 Datenträger für Video/DVD DVM60 "Sony" AVI-BIR 3 (...) und
- 1 Datenträger für Video/DVD DVM60 "Sony" AVI-BIR 4 (...)

werden nach Eintritt der Rechtskraft an E.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], herausgegeben.

12. Die von der Kantonspolizei Zürich erstellte und bei der Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat unter der Sachkautionsnummer ... aufbewahrte Festplatte (gespiegelte Festplatte) verbleibt bei den Verfahrensakten.

13. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- Fr. 4'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen:
- Fr. 7'960.00 Kosten der Kantonspolizei
- Fr. 96.00 Kanzleikosten Untersuchung
- Fr. 2'467.20 Auslagen Untersuchung
- Fr. amtliche Verteidigung Untersuchung
- Fr. amtliche Verteidigung (ausstehend)
- Fr. unentgeltliche Rechtsverbeiständung (ausstehend)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

14. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, exklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_, werden dem Beschuldigten auferlegt.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ werden auf die Gerichtskasse genommen.

### **Berufungsanträge:**

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. HD 105 S. 1 i.V.m. Urk. HD 83, sinngemäss)

1. Es seien die Schuldsprüche bezüglich der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB aufzuheben.
2. Der Beschuldigte sei mit einer bedingten Geldstrafe zu bestrafen.
3. Es sei dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren.
4. Auf die Zivilklage sei nicht einzutreten.
5. Dem Beschuldigten seien lediglich ein Viertel der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Für die Überhaft sei dem Beschuldigten eine Entschädigung zuzusprechen.
6. Die Anschlussberufung sei vollumfänglich abzuweisen.

b) Der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat:

(Urk. HD 106 S. 1)

1. Der Beschuldigte sei gemäss Ziffer 1 des Dispositives des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich vom 15. Februar 2011 schuldig zu sprechen, soweit diese Dispositivziffer noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Bestrafung des Beschuldigten mit 5 ½ Jahren Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 500.–.
3. Vollzug der Freiheitsstrafe und der Busse.
4. Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse.
5. Bestätigung der Dispositiv Ziffern 6, 7 und 14.

c) Der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ :

(Urk. HD 99 S. 1)

Für den Fall der Bestätigung des Schuldspruches sei auch die der Geschädigten von der Vorinstanz mit Urteil vom 15. Februar 2011 zugesprochene Genugtuungssumme von Fr. 10'000.– nebst Zins zu 5 % seit 1. September 2007 zu bestätigen.

**Das Gericht erwägt:**

**I. Verfahrensgang**

1. Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vom 15. Februar 2011 sprach das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, den Beschuldigten der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB,

der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 und Ziff. 3bis StGB, des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und b WG, Art. 7 WG und Art. 12 Abs. 1 lit. h WV (ND) bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und b aWG, Art. 7 aWG und Art. 9 Abs. 1 lit. f aVW (HD), der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB schuldig (Urk. HD 82 S. 51, Dispositivziffer 1). Freigesprochen wurde der Beschuldigte vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB (betreffend Anklageziffer V, Punkt 2; Urk. HD 82 S. 51 Dispositivziffer 2). Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren, unter Anrechnung von 325 Tagen Untersuchungs- und Sicherheitshaft, sowie mit einer Busse von Fr. 300.– (Urk. HD 82 S. 51, Dispositivziffer 3). Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde nicht aufgeschoben (Urk. HD 82 S. 52, Dispositivziffer 4). Sodann stellte die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Der Beschuldigte wurde weiter verpflichtet, der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ Fr. 10'000.– zuzüglich 5 % Zins ab dem 1. September 2007 als Genugtuung zu bezahlen (Urk. HD 82 S. 52, Dispositivziffern 6 und 7). Schliesslich traf die Vorinstanz Anordnungen über die von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten und die von der Kantonspolizei Zürich sichergestellten Gegenstände (Urk. HD 82 S. 52 ff., Dispositivziffern 8-12).

2. Gegen das schriftlich eröffnete Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 17. Februar 2011 fristgerecht Berufung an (Urk. HD 61). Das vollständig begründete Urteil wurde von den Parteien am 20. April 2011 entgegengenommen (Urk. HD 76/1-4). Mit Eingabe vom 10. Mai 2011 reichte der Beschuldigte innert der zwanzigtägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO die Berufungserklärung ein (Urk. HD 83). Angefochten wurden die Schuldsprüche betreffend mehrfache sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, mehrfache sexuelle Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB. Weiter wurde die Bestrafung mit einer bedingten Geldstrafe sowie Nichteintreten hinsichtlich der Zivilklage beantragt. Angefochten wur-

de schliesslich die Kostenaufgabe, wobei beantragt wurde, dass die Kosten dem Beschuldigten lediglich zu einem Viertel auferlegt werden und ihm eine Entschädigung für die Überhaft zugesprochen wird. Beweisanträge wurden keine gestellt (Urk. HD 83). Mit Präsidialverfügung vom 24. Mai 2011 wurde der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägern eine Frist von 20 Tagen für eine allfällige Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. HD 86). Mit Eingabe vom 2. Juni 2011 erklärte die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat Anschlussberufung, wobei jedoch keine Anträge gestellt wurden (Urk. HD 88). Mit Präsidialverfügung vom 16. Juni 2011 wurde ihr deshalb eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um ihre Anschlussberufung zu verdeutlichen und anzugeben, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils und gegebenenfalls welche Beweisergänzungen sie beantrage (Urk. HD 95). Mit Eingabe vom 24. Juni 2011 teilte die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat mit, sie beantrage die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils mit der Ausnahme, dass der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren und einer Busse von Fr. 500.– zu bestrafen sei. Beweisanträge wurden keine gestellt (Urk. HD 97). Die Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ teilte mit Eingabe vom 10. Juni 2011 mit, dass keine Anschlussberufung erhoben werde (Urk. HD 93). Auch vom Privatkläger C. \_\_\_\_\_ wurde keine Anschlussberufung erhoben.

## II. Prozessuales

1. Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft getreten. Da der angefochtene Entscheid nach diesem Zeitpunkt gefällt wurde, gilt für das vorliegende Berufungsverfahren neues Recht (Art. 454 Abs. 1 StPO). Verfahrenshandlungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung angeordnet oder durchgeführt wurden, behalten ihre Gültigkeit (Art. 448 Abs. 2 StPO).
2. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im

Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (Niklaus Schmid, Handbuch StPO, Zürich/St. Gallen 2009, N 1557). Der Beschuldigte hat die Schuldsprüche wegen mehrfacher Pornografie im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 und Ziff. 3bis StGB, wegen mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und b WG, Art. 7 WG und Art. 12 Abs. 1 lit. h WV (ND) bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und b aWG, Art. 7 aWG und Art. 9 Abs. 1 lit. f aVW (HD) sowie die vom Gericht getroffenen Anordnungen über die beschlagnahmten und sichergestellten Gegenstände nicht angefochten (Urk. HD 83). Ferner wurde die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat auf die Strafzumessung beschränkt (Urk. HD 97). Die oben genannten von der Berufung des Beschuldigten nicht erfassten Punkte des erstinstanzlichen Urteils sind somit in Rechtskraft erwachsen. Rechtskräftig ist auch der von der Staatsanwaltschaft nicht angefochtene Freispruch vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB (betreffend Anklageziffer V, Punkt 2). Im Folgenden sind deshalb die Schuldsprüche betreffend mehrfache sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, mehrfache sexuelle Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (betreffend Anklageziffer V, Punkt 1) und Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Ebenso sind die Strafzumessung (inklusive des Strafvollzuges) und der Entscheid über die Zivilansprüche zu prüfen.

3. Der eingeklagte Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (betreffend Anklageziffer V, Punkt 1) verlangt einen durch die verletzte Person gestellten gültigen Strafantrag. Der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ hat den erforderlichen Strafantrag am 20. Mai 2010 (Urk. ND 6) innert der Dreimonatsfrist von Art. 31 StGB gestellt. Die Voraussetzung für die Verfolgung des Antragsdeliktes ist damit erfüllt.

4.1. In Bezug auf den Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Jahr 2002 macht die Verteidigung eine Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend.

Der Vorwurf sei vor allem in zeitlicher Hinsicht derart unpräzise, dass eine wirksame Verteidigung nicht möglich sei (Urk. HD 55 S. 9 ff.; Urk. HD 105 S. 2).

4.2. Nach dem Anklageprinzip muss die Anklage so abgefasst sein, dass sie die Grundlage für die gerichtliche Beurteilung darstellen kann. Die Anklageschrift dient einerseits der Bestimmung des Prozessgegenstandes (Umgrenzungsfunktion), andererseits vermittelt sie der beschuldigten Person die für die Durchführung des Verfahrens und die Verteidigung notwendigen Informationen (Informationsfunktion). Sie dient insofern dem Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person (Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 324 N 1 mit Hinweisen). Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Grundsätzlich sind in der Anklageschrift in Bezug auf die Zeit der Tatausführung das Datum und die möglichst genaue Zeit, zu welcher sich der Lebensvorgang abgespielt hat, anzugeben. Die vom Anklageprinzip geforderte zeitliche Bestimmtheit des Anklagevorwurfs hängt jedoch auch von den Umständen des konkreten Falles ab. So wird bei einem Kind im Vorschul- oder Grundschulalter, das über schon einige Zeit zurückliegende Vorkommnisse aussagen soll, ein anderer Massstab angesetzt als bei einer erwachsenen Person, welche über einen erst kurze Zeit zurückliegenden Vorfall berichtet (vgl. Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2004, Nr. AC040052, E. 3.2.2 c/bb). Da es nicht selten vorkommt, dass eine Anzeige erst mehrere Jahre nach der Tat eingereicht wird, lassen sich die zeitlichen Verhältnisse zudem nicht immer genau rekonstruieren. Unter Umständen kann folglich auch die Angabe eines längeren Zeitraums genügen, solange die Tatidentität gewahrt bleibt (Landshut, a.a.O., Art. 325 N 9). Unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion der Anklage ist jedenfalls entscheidend, dass die beschuldigte Person genau weiss, was ihr konkret angelastet wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann.

4.3. In der Anklageschrift wird dem Beschuldigten in Bezug auf den Anklagevorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind (betreffend das Vorkommnis im Jahr 2002) zur Last gelegt, er habe in der Zeit von ca. Dienstag, 1. Januar 2002, bis ca. Dienstag, 31. Dezember 2002, in der damaligen Familienwohnung der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ der damals 11-jährigen Privatklägerin gegen deren Willen ca. eine Minute lang über den Kleidern die Brüste berührt und diese gestreichelt (Urk. HD 37 S. 5). Der genaue Zeitpunkt dieses Übergriffs liess sich im Rahmen des Vorverfahrens nicht näher erstellen, da die Privatklägerin diesbezüglich keine genaueren Angaben machte (vgl. Urk. 10/2 S. 6, Videosequenz ab 01:09:42). In Anbetracht der dargelegten Anforderungen an die zeitliche Bestimmtheit der Anklage wird der dem Beschuldigten vorgeworfene Übergriff durch die Angaben in der Anklageschrift in zeitlicher Hinsicht zu wenig eingegrenzt. Dafür ist die von der Anklageschrift vorgegebene Zeitspanne von einem Jahr zu lang, zumal sich der Anklagevorwurf nicht auf eine wiederholte Tatbegehung oder ein Dauerdelikt bezieht, welche sich definitionsgemäss über einen längeren Zeitraum erstrecken, sondern eine Einzelhandlung umfasst. Das dem Anklagevorwurf zugrundeliegende Geschehen liegt zudem weit zurück und wird auch in sachlicher Hinsicht nicht sehr detailliert umschrieben. In Bezug auf das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten ist die Anklageschrift somit zu unbestimmt, als dass sich der Beschuldigte wirksam verteidigen könnte. Der Beschuldigte ist daher vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB betreffend das Vorkommnis im Jahr 2002 freizusprechen.

4.4. Nicht zu hören ist dagegen der Einwand der Verteidigung, auch hinsichtlich der Übergriffe gemäss Anklageziffer I sei der Anklagegrundsatz infolge zu wenig genauer Beschreibung der Tatzeitpunkte verletzt (Urk. HD 105 S. 5). In dieser Anklageziffer wird dem Beschuldigten eine eigentliche Tatserie vorgeworfen, nämlich 20 bis 30 Übergriffe im Zeitraum von ca. Mittwoch, 3. Oktober 2007, bis ca. Sonntag, 6. Juli 2008 (Urk. HD 37 S. 4). Diese Vorwürfe sind zeitlich so genau eingegrenzt, dass die Verteidigungsrechte angemessen ausgeübt werden können.

### III. Schuldpunkt

#### 1. Allgemeines

1.1. Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 8 und 32 Abs. 1 BV fließenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (Urteile des Bundesgerichts 1P\_587/2003 vom 29. Januar 2004, E. 7.2., und 1P\_437/2004 vom 1. Dezember 2004, E. 4.2.; Pra 2002 S. 4 f. Nr. 2 und S. 957 f. Nr. 180; BGE 127 I 40, 120 Ia 31. E. 2b). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_795/2008 vom 27. November 2008, E. 2.4., und 6B\_438/2007 vom 26. Februar 2008, E. 2.1.). Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesgemäss einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel 2006, § 54 Rz 11 ff.). Wenn erhebliche oder nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie er eingeklagt ist, ist der Beschuldigte nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen (Bernard Corboz, "in dubio pro reo", in ZBJV 1993, N 419 f.). Soweit ein direkter Beweis nicht möglich ist, ist der Nachweis der Tat mit Indizien zu führen, wobei die Gesamtheit der einzelnen Indizien, deren "Mosaik" zu würdigen ist (vgl. dazu auch Pra 2004 Nr. 51 S. 256, Ziff. 1.4.; Pra 2002 Nr. 180 S. 962 f., Ziff. 3.4.).

1.2. Aufgabe des Richters ist es demzufolge, seinem Gewissen verpflichtet, in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (Art. 10 StPO; ZR 72 Nr. 80; Max Gulde-

ner, Beweiswürdigung und Beweislast, S. 7; Pra 2004 Nr. 51 S. 256 Ziff. 1.4.; BGE 124 IV 88, 120 1A 31 E. 2c). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann; daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist (vgl. Kassationsgerichtsentscheid vom 26. Juni 2003, Nr. 2002/387S, E. 2.2.1. mit Hinweisen). Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 54 N 12, Urteile des Bundesgerichtes 6B\_297/2007 vom 4. September 2007, E. 3.4., und 1 P\_587/2003 vom 29. Januar 2004, E. 7.2.). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen.

1.3. Wie bereits angesprochen können auch indirekte, mittelbare Beweise, sogenannte Anzeichen oder Indizien, einen für die Beweisführung bedeutsamen Schluss erlauben. Indizien sind Tatsachen, die einen Schluss auf eine andere, unmittelbar erhebliche Tatsache zulassen. Beim Indizienbeweis wird somit vermutet, dass eine nicht bewiesene Tatsache gegeben ist, weil sich diese Schlussfolgerung aus bewiesenen Tatsachen (Indizien) nach der Lebenserfahrung aufdrängt. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 59 N 14). Da ein Indiz immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweist, lässt es, einzeln betrachtet, die Möglichkeit des Andersseins offen, enthält daher auch den Zweifel (Hans Walder, Der Indizienbeweis im Strafprozess, ZStrR 108/1991, S. 309; Derselbe, Die Beweisführung in Strafsachen, insbesondere der Indizienbeweis, Zürich 1974/75, S. 49). Es ist jedoch zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen (Entscheide des Bundesgerichtes 6B\_365/2009 vom 12. November 2009, E. 1.4., 6B\_332/2009 vom 4. August 2009, E. 2.3. mit Hinweisen, und 6B\_297/2007 vom 4. September 2007, E. 3.4.; Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 59 N 15).

1.4. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (vgl. Rolf Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, in SJZ 81 [1985] S. 53 ff.; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Auflage, München 2007, N 310 ff. und N 350 ff.). Die wichtigsten Realitätskriterien sind dabei die "innere Geschlossenheit" und "Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufs", "konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses" sowie die "Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber miterlebt hat", "Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge bzw. unter Mittätern", "Selbstbelastung oder unvoreilhaft Darstellung der eigenen Rolle", "Entlastungsbemerkungen zugunsten des Beschuldigten" und "Konstanz der Aussage bei verschiedenen Befragungen, wobei sich aber sowohl Formulierungen als auch die Angaben über Nebenumstände verändern können" (Robert Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316). Andererseits sind auch allfällige Phantasiesignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten "Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen", "Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen", "Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren Einvernahmen", "unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten" sowie "gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen". Als generelle Phantasiesignale nennen Bender/Nack/Treuer die "Schwarz-Weiss-Malerei", die "Verarmung der Aussage", das "Flucht- und Begründungssig-

nal" und die "behauptete Akzeptanz gegenüber bezweifelbaren Rechtsverkürzungen", wobei weiter festgehalten wird, den "Phantasiebegabten" falle es ganz allgemein leichter, von eigenen Aussagen und Aktivitäten zu berichten, als die Antworten und Reaktionen der Gegenseite zu erfinden. Wenn das eine oder andere Phantasiesignal auftritt, braucht die Aussage nicht verworfen zu werden. Es ist dann aber eine ausreichende Zahl von erstklassigen Realitätskriterien zu fordern. Bei häufigem Auftreten von Phantasiesignalen sollten an die Zahl und Qualität der Realitätskriterien strenge Anforderungen gestellt werden, damit eine Aussage als zuverlässig eingestuft werden kann (Bender/Nack/Treuer, a.a.O., N 429 ff.).

1.5. Damit kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Aussagenden nach neueren Erkenntnissen kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen.

1.6. Angesichts der Unschuldsvermutung besteht Beweisbedürftigkeit, d.h. der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen (vgl. dazu Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 599) und nicht der Angeklagte seine Unschuld (BGE 127 I 40 und Urteile des Bundesgerichtes 1P\_437/2004 vom 1. Dezember 2004, E. 4.3., sowie 6S\_154/2004 vom 30. November 2005, E. 4.).

1.7. Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel keine Anwendung, wenn der Angeklagte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Angeklagte sie sonstwie glaubhaft macht (vgl. Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 2. November 2004, Nr. AC040082, E. 3.5, Stefan Trechsel, SJZ 1981 S. 320).

## 2. Anklageziffern I und II: Sexuelle Nötigung/sexuelle Handlungen mit Kindern

2.1. In der Anklageziffer I wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, er habe in der Zeit von ca. Mittwoch, 3. Oktober 2007, bis ca. Sonntag, 6. Juli 2008, zu nicht mehr genau bestimmbar Daten und Zeiten, vorwiegend an den Wochenenden und manchmal an einem Montag, die damals 16-jährige Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ anlässlich von insgesamt 20 bis 30 Übergriffen gegen ihren klar erkennbaren Willen zur Duldung von sexuellen Handlungen gezwungen. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin durch Androhungen, dass, falls sie nicht mitmache, ihrem Freund C.\_\_\_\_\_ etwas passieren oder sonst was passieren würde, sowie durch Andeutungen, er werde intime und kompromittierende Fotos der älteren Schwester F.\_\_\_\_\_ den Eltern oder gar dem Ehemann der Schwester zeigen, für sich gefügig gemacht, ihr die Kleider ausgezogen, ihre entblößten Brüste gedrückt und Brustwarzen abgeleckt, sie im Pobereich berührt und im Vaginalbereich mit dem Finger stimuliert sowie ihren Körper inklusive ihre Vagina – teilweise durch Festhalten ihrer Oberschenkel – mit der Zunge abgeleckt, wobei er mehrmals seinen Finger und einmal einen mitgebrachten blauen Vibrator in die Vagina der Privatklägerin eingeführt sowie einmal – selbst angekleidet – seinen erigierten Penis am entblößten Körper der Privatklägerin gerieben habe. Der Beschuldigte habe der Privatklägerin Unterwäsche, welche sie auf sein Verlangen hin habe anziehen müssen, sowie kleine Geldbeträge geschenkt, letzteres um der Gefügigkeit der Privatklägerin Nachdruck zu verleihen. Aufgrund der kulturellen Vertrauens- und Machtposition des Beschuldigten sowie aus Angst, dass ihrem Freund C.\_\_\_\_\_, ihrer Schwester F.\_\_\_\_\_ oder ihrer Familie etwas zustossen könnte, falls sie die sexuellen Handlungen nicht dulden würde, habe die Privatklägerin die sexuellen Handlungen des Beschuldigten, welche sie nicht wollte, über sich ergehen lassen, was dem Beschuldigten bewusst gewesen sei, ihn aber nicht von seinem Tun abgehalten habe (Urk. HD 37 S. 4 und 5).

In der Anklageziffer II wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe mehrfach sexuellen Handlungen mit einem Kind unter 16 Jahren vorgenommen. Wie unter Ziffer II.4.3. festgehalten wurde, ist der Beschuldigte in Bezug auf das Vorkommnis im Jahr 2002 vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind freizuspre-

chen. Dem Beschuldigten wird in der Anklageziffer II des Weiteren vorgeworfen, er habe in der Zeit von ca. Samstag, 1. September 2007, bis ca. Sonntag, 30. September 2007, an einem Samstag in der Waschküche der Liegenschaft ...strasse ... in G.\_\_\_\_\_ zur Befriedigung seiner sexuellen Gelüste anlässlich eines Übergriffs sexuelle Handlungen gegenüber der damals noch nicht 16 Jahre alten Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ vorgenommen, indem er sie gegen ihren klar erkennbaren Willen über den Kleidern ca. eine Minute lang mit beiden Händen an den Brüsten berührt und diese gedrückt habe, wobei dem Beschuldigten bewusst gewesen sei, dass die Privatklägerin zu diesem Zeitpunkt noch nicht 16 Jahre alt gewesen sei, was ihn jedoch nicht von seinem Tun abgehalten habe (Urk. HD 37 S. 5).

2.2. Der Beschuldigte hat die Vorwürfe der mehrfachen sexuellen Nötigung und der sexuellen Handlungen mit einem Kind während der Untersuchung (Urk. HD 9/1 S. 2 ff.; Urk. HD 9/2 S. 3 ff.; Urk. HD 9/10 S. 5 ff.) wie auch vor der Vorinstanz (Urk. HD 53 S. 5 ff.) bestritten. Daran hielt er auch anlässlich der Berufungsverhandlung fest (HD Urk. 104 S. 5 ff.).

2.3. An Beweismitteln zu dieser Anklageziffer liegen einerseits die Aussagen der Privatklägerin sowie diejenigen des Beschuldigten vor. Sodann wurden die Schwester der Privatklägerin, F.\_\_\_\_\_, die Mutter der Privatklägerin, H.\_\_\_\_\_, der Bruder der Privatklägerin, I.\_\_\_\_\_, und der Vater der Privatklägerin, J.\_\_\_\_\_, sowie die vom Beschuldigten als Entlastungszeugen genannten K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ einvernommen. Befragt wurden weiter M.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_, welche die Privatklägerin im Rahmen der Familienbegleitung respektive als Therapeutin des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes ab 20. Oktober 2006 bis ca. August 2008 begleiteten. Ein Beweismittel stellt ferner das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 24. November 2009 (Urk. HD 6/9) dar.

2.4. Die Aussagen der Privatklägerin, des Beschuldigten sowie der Zeugen wurden von der Vorinstanz in den wesentlichen Punkten korrekt wiedergegeben, weshalb sie grundsätzlich nicht zu wiederholen sind (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. HD 82 11 ff.). Soweit Korrekturen oder Ergänzungen notwendig sind, sind diese im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung vorzunehmen.

2.5. Was die generelle Glaubwürdigkeit des Beschuldigten betrifft, hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass dieser als direkt vom vorliegenden Strafverfahren Betroffener ein Interesse daran haben dürfte, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen (Urk. HD 82 S. 9). Es liegen aber keine Anhaltspunkte vor, die von vornherein gegen die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten sprechen würden. Bei der Würdigung von Aussagen ist zudem nach dem bereits Dargelegten nicht in erster Linie die prozessuale Stellung der Befragten massgebend. Für die Wahrheitsfindung weitaus bedeutender ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen. Im Übrigen ist hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zur Beweiswürdigung, nämlich zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten, der Privatklägerin und der übrigen als Zeugen befragten Personen der Vorinstanz zu folgen, weshalb auf ihre Erwägungen verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. HD 82 S. 9 ff.).

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Privatklägerin ist zu ergänzen, dass deren Schwester angab, dass diese teilweise lüge (Urk. HD 11/1 S. 5 und 8 ff.). Konkret erklärte sie, dass die Privatklägerin wegen ihres Freundes viel lüge; wenn sie zu spät komme oder weggehen müsse, sage sie nicht immer die Wahrheit (Urk. HD 11/1 S. 5). Die Mutter der Privatklägerin gab ebenfalls an, dass die Privatklägerin auch lüge, und zwar im Zusammenhang mit Kleiderkäufen, für die sie gar kein Geld habe (Urk. HD 11/4 S. 12). Ferner erklärte C.\_\_\_\_\_, dass die Privatklägerin ihn im Zusammenhang mit dem Ausgang schon angelogen habe (Urk. HD 11/6 S. 8), und ihr Bruder I.\_\_\_\_\_ schilderte eine Situation, in der die Privatklägerin wahrheitswidrig angegeben habe, dass sie babysitten müsse (Urk. HD 11/8 S. 5). Es ist indessen ein grosser Unterschied, ob eine Jugendliche aus den dargelegten Gründen lügt oder ob sie einen entfernten Verwandten und langjährigen Freund der Familie zu Unrecht gravierender sexueller Übergriffe beschuldigt. C.\_\_\_\_\_ gab denn auch anlässlich seiner Befragung vom 12. November 2008 an, er glaube, dass die Privatklägerin "bei solchen Sachen" nicht lügen würde (Urk. HD 11/6 S. 8). Ähnlich äusserte sich auch der Bruder der Privatklägerin, I.\_\_\_\_\_, anlässlich seiner Befragung vom 25. November 2008 (Urk. HD 11/8 S. 4 ff.). Dennoch sind die Aussagen der Privatklägerin auch aus diesem Grund mit besonderer Vorsicht zu würdigen.

## 2.6. Beweiswürdigung

2.6.1. Anlässlich der polizeilichen Videobefragung vom 3. September 2008 sowie anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 15. Dezember 2008, die ebenfalls auf Video aufgezeichnet wurde, machte die Privatklägerin in sich stimmige, realitätsnahe, einen recht hohen Detaillierungsgrad aufweisende Angaben zu den von ihr geltend gemachten sexuellen Übergriffen des Beschuldigten. Ihre Schilderung, der Beschuldigte habe sie im September 2007 angerufen, sie im Keller ihres Wohnhauses an der ...strasse ... in G.\_\_\_\_\_ treffen wollen und zur Begründung angegeben, er wolle mit ihr über ihren Freund reden, passt zu den Aussagen des Beschuldigten, wonach er sich aktiv in die (von ihm in Tat und Wahrheit abgelehnte) Beziehung der Privatklägerin mit C.\_\_\_\_\_ einmischte (Urk. HD 9/1 S. 8 ff.). Wenn die Darstellung der Privatklägerin stimmt und sie die Handlungen des Beschuldigten beim ersten Treffen in der Waschküche noch weitgehend abwehren konnte, würden dazu ferner ihre weiteren Angaben, wonach der Beschuldigte nunmehr die Taktik änderte und sie in der Folge unter den in der Anklageschrift umschriebenen Androhungen zur Duldung von sexuellen Handlungen brachte, passen. Insbesondere schilderte die Privatklägerin die subtile Form von Druck, welcher sie vom Beschuldigten ausgesetzt worden sei, sehr anschaulich: Auf die Frage, wie es der Beschuldigte geschafft habe, dass sie die sexuellen Handlungen zugelassen habe, antwortete sie: *"Wegen meinem Freund. Dass ihm nichts passieren soll. Das Zweite wären diese Photos. Das war auch wichtig für mich. Ich hatte immer Angst, dass er mich so erpressen kann. Sonst hätte er mir die Photos ja nicht zeigen müssen"* (Urk. HD 10/11 S. 6, Videosequenz ab 00:41:03). Der Beschuldigte habe beim zweiten Treffen die anzüglichen Polaroidaufnahmen ihrer Schwester dabei gehabt und gesagt: *"Schau. Du musst keine Angst haben. Es kommt nichts heraus"* (Urk. HD 10/11 S. 14, Videosequenz ab 01:36:31). Wie sehr sich die Privatklägerin davor gefürchtet haben könnte, dass insbesondere die Familienehre durch die Vorfälle beeinträchtigt werden könnte, zeigt sich in ihrer Antwort auf die Frage, weshalb sie bei der ersten Befragung nicht erwähnt habe, dass der Beschuldigte ihr Fotos ihrer Schwester gezeigt

habe: *"Ich hatte Angst, dass alles so herauskommt. Meine Mutter wurde auch befragt. Ich hatte Angst, dass sie meine Mutter fragen. Sie weiss ja nichts davon. Nur ich weiss es ja. Ich hatte auch Angst, dass mein Schwager wegen dem ein Riesen-theater macht. Er würde es nicht verstehen. Er wird wegen kleinen Sachen hässig und das ist nicht etwas Kleines. Wenn er erfährt, dass sie es nicht gesagt hat, wird er auch hässig"* (Urk. HD 10/11 S. 8, Videosequenz ab 00:52:12). Dass die Privatklägerin die Frage, ob der Beschuldigte sie mit den Fotos unter Druck gesetzt habe, verneinte, kann nicht massgebend sein, erklärte sie doch zugleich: *"Aber ich hatte innerlich Angst, dass er das machen könnte"* (Urk. HD 10/11 S. 7, Videosequenz ab 00:44:36). Etwas später anlässlich der gleichen Einvernahme erklärte sie im Zusammenhang mit den beiden Fotos ihrer Schwester, die sie gesehen habe: *"Ich hatte Angst um die Familie meiner Schwester. Dann geht ihre Familie kaputt. Ich wollte es nicht kaputt machen"* (Urk. HD 10/11 S. 16, Videosequenz ab 01:48:22). Anschaulich ist auch ihre Antwort auf die Frage nach der hypothetischen Reaktion ihres Schwagers, wenn dieser von der Beziehung zwischen ihrer Schwester und dem Beschuldigten erfahren hätte: *"Er würde herumfluchen und meine Schwester schlagen und sie verlassen. Das Leben meiner Schwester ist danach einfach versaut. Bei uns heiratet fast niemand zum zweiten Mal. Dann muss sie fast das Leben lang alleine sein mit ihrem Sohn"* (Urk. HD 10/11 S. 19, Videosequenz ab 02:23:27). Die Aussagen der Privatklägerin waren hinsichtlich des Kerngeschehens konstant und plausibel. Zudem hat die Anklagebehörde, wie eine Visionierung der Videoaufzeichnungen ergeben hat, zu Recht darauf hingewiesen, dass ihre Aussagen mit ihrem nonverbalen Verhalten korrelierten (Urk. HD 54 S. 3). Insbesondere zu Beginn der ersten Einvernahme zeigte ihre Körpersprache mit aller Deutlichkeit, wie schwierig die Einvernahme für sie war – ihr in der fokussierten Videoaufnahme gut sichtbarer Oberkörper war angespannt und in sich zusammengezogen, was durchaus zu erwarten ist, wenn ein Opfer sexueller Übergriffe kurz davor steht, zu den einzelnen Vorkommnissen befragt zu werden. Ferner zeichnete die Privatklägerin einzelne Handlungen, welche der Beschuldigte an ihrem Körper vorgenommen habe, während der Schilderung derselben mit ihren Händen nach. Sodann zeigte sie beispielsweise anlässlich der ersten Einvernahme auf die Frage, wie gross der vom Beschuldigt-

ten verwendete Vibrator gewesen sei, die Länge anhand ihres auf dem Tisch liegenden Handys auf, während sie in der zweiten Einvernahme dafür die Länge ihrer Hand zur Hilfe nahm (Urk. HD 10/11 S. 3, Videosequenz 00:22:32). Als es darum ging, die Farbe des fraglichen Vibrators zu beschreiben, zeigte die Privatklägerin diese anhand eines auf dem Tisch liegenden Gegenstandes auf (Urk. HD 10/11 S. 3, Videosequenz 00:22:08). Es fällt ferner auf, dass es der Privatklägerin ausserordentlich peinlich war, über die eingeklagten Ereignisse zu sprechen – die von ihr und von ihrem Umfeld geschilderten kulturellen Begebenheiten in der ... [des Volkes D. \_\_\_\_\_] Gesellschaft, in der Themen aus dem Sexualbereich offensichtlich ein Tabu sind, finden im Aussageverhalten der Privatklägerin sowie im Umstand, dass sie die von ihr geltend gemachten Übergriffe ihrem Kulturvermittler gegenüber gar nicht mündlich darlegen konnte, weshalb auf schriftliche Schilderungen ausgewichen wurde (Urk. HD 11/12 S. 4; Urk. HD 10/11 S. 17, Videosequenz ab 02:11:29), ihre Entsprechung. Zu Beginn der ersten Einvernahme fiel es der Privatklägerin sogar schwer, den Namen des mutmasslichen Täters zu nennen (Urk. HD 10/2 S. 2 ff., Videosequenz ab 00:12:04).

Der Vorinstanz ist ferner darin beizupflichten, dass die Privatklägerin den Beschuldigten äusserst vorsichtig belastete. Neben den bereits von der Vorinstanz aufgeführten Beispielen (es sei nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen, der Beschuldigte sei immer bekleidet gewesen und sie habe dessen Penis nie gesehen, sie habe auch keine sexuellen Handlungen an sich vornehmen müssen: Urk. HD 82 S. 12) ist in diesem Zusammenhang beispielsweise darauf hinzuweisen, dass sie angab, der Beschuldigte habe den Vibrator nur einmal verwendet und bei einem zweiten Mal auf ihr "nein" hin von dessen Einsatz abgesehen (Urk. HD 10/11 S. 4, Videosequenz ab 00:24:36). Zudem gab sie nicht an, dass sie am Beschuldigten sexuelle Handlungen habe vornehmen müssen und verneinte sie die Fragen, ob es Zungenküsse gegeben habe, ob sie verletzt worden sei oder ob der Beschuldigte Fotos angefertigt habe (Urk. HD 10/11 S. 9, Videosequenz ab 00:59:52). Hätte die Privatklägerin den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollen, wäre es ein Leichtes gewesen, die von ihr geschilderten Begebenheiten weit dramatischer zu beschreiben. Dass sie angab, bei mehreren der sexuellen Übergriffe schliesslich einen Orgasmus gehabt zu haben (Urk. HD 10/2 S. 4, Videose-

quenz 00:38:15; Urk. HD 10/11 S. 2, Videosequenz 00:16:19) brauchte zweifelsohne sehr grosse Überwindung, musste die Privatklägerin doch damit rechnen, dass damit die Frage aufkommen würde, ob sie in diesem Fall mit den von ihr behaupteten sexuellen Handlungen einverstanden gewesen sei. Eine derart schonungslose Offenheit wäre nicht zu erwarten gewesen, wenn die Privatklägerin den Beschuldigten zu Unrecht beschuldigt hätte, und stellt ein gewichtiges Indiz für ihre Redlichkeit dar. Ferner enthalten die Aussagen der Privatklägerin Gefühlsbeschreibungen, die mit dem gemäss ihren Aussagen Erlebten im Einklang stehen. So erklärte sie beispielsweise auf die Frage, wie sie sich während der Übergriffe gefühlt habe: *"Scheisse. Aber ich konnte das ja zu Hause nicht zeigen. Sie merken es sofort zu Hause. Deshalb hat sich mein Verhalten geändert. Ich war nicht so viel mit meinen Eltern. Ich war immer in meinem Zimmer. Ich habe wenig mit meinen Brüdern geredet und im Haushalt nicht so viel geholfen. Wenn ich nachdenke, was alles passiert ist, fange ich immer fast an zu weinen. Ich denke nicht, dass ich das so schnell vergessen kann. Es wird immer etwas sein, das mich in meinem Leben stören wird"* (Urk. HD 10/11 S. 18, Videosequenz ab 02:21:47). Sodann gab sie Erinnerungslücken konsequent an und fragte sie nach, wenn sie eine Frage nicht verstand, was ebenfalls für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht.

Wie bereits von der Vorinstanz dargelegt wurde (Urk. HD 82 S. 12 ff.) sind die kleineren Abweichungen in den Schilderungen der Privatklägerin nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen in Frage zu stellen. Vielmehr sind sie als Zeichen dafür zu sehen, dass die Privatklägerin ihrer Erinnerung entsprechend aussagte und sich nicht eine Geschichte zurecht gelegt hatte, um diese dann in den Einvernahmen stereotyp wiederzugeben. Es ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass ihre ungenauen Angaben zur Anzahl der Übergriffe und ihre sich teilweise wiederholenden Schilderungen zum genauen Ablauf bei einer Häufigkeit von Übergriffen, wie sie dem Beschuldigten in der Anklageschrift zur Last gelegt werden, und bei ähnlichen Verläufen nicht weiter auffällig sind (Urk. HD 82 S. 13). Abgesehen davon ist es entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. HD 55 S. 7 ff.) durchaus nicht so, dass die Privatklägerin praktisch alle Übergriffe gleich geschildert hätte. So fand beispielsweise der von ihr beschriebene Übergriff anläss-

lich des Geburtstagsfestes ihres Vaters gemäss ihren Aussagen in ihrem Schlafzimmer in der elterlichen Wohnung statt, wo sie mit gespreizten Beinen auf dem Bett sass und der Beschuldigte auf dem Teppich vor ihr niederkniete (Urk. HD 10/11 S. 16, Videosequenz ab 01:46:57), während sie angab, bei den Übergriffen in der Waschküche sowie im Trocknungsraum jeweils gestanden zu sein, derweil der Beschuldigte gekniet habe (Urk. HD 10/11 S. 15, Videosequenz ab 01:39:43). Ferner erklärte sie, dass der Beschuldigte zweimal einen Vibrator dabei gehabt habe, diesen aber nur einmal eingesetzt habe. Auch die Schilderung, dass der Beschuldigte nicht von Anfang an, sondern erst mit der Zeit seine Finger jeweils in ihre Vagina eingeführt habe, zeugt von der Differenziertheit ihrer Aussagen. Sodann erklärte sie, meist hätten die Übergriffe am Wochenende, zwei- oder dreimal aber auch an einem Montag stattgefunden (Urk. HD 10/2 S. 6, Videosequenz ab 01:11:27). Darüber hinaus differierten die Orte, an denen die Übergriffe stattgefunden haben sollen (Urk. HD 10/11 S. 15, Videosequenz ab 01:39:01). Ferner brachte der Beschuldigte gemäss den Aussagen der Privatklägerin einmal Net-zunterwäsche mit (Urk. 10/2 S. 5, Videosequenz 00:47:15; Urk. HD 10/11 S. 8, Videosequenz 00:57:18) und brachte sie dazu, diese anzuziehen. Auch dies ist eine Begebenheit, die sich von der Beschreibung anderer Vorfälle absetzt.

Von herausragender Bedeutung ist, wie auch die Vorinstanz hervorgehoben hat (Urk. HD 82 S. 13), dass die Privatklägerin den Vibrator, den der Beschuldigte einmal verwendet und ein zweites Mal dabei gehabt habe, aus dem Gedächtnis genau umschrieb (Urk. HD 10/11 S. 3) und diesen anschliessend aus mehreren Vibratoren, die ihr gezeigt wurden, sofort und zweifelsfrei wiedererkannte (Urk. HD 10/11 S. 4, Videosequenz ab 00:27:51). Klammert man den Erklärungsversuch des Beschuldigten, auf den noch einzugehen ist (dazu nachfolgend unter Ziffer III.2.6.4.), einmal aus, ist unerfindlich, wie die Privatklägerin hätte wissen können, dass sich ein solcher Vibrator im Besitz des Beschuldigten befand, wenn nicht, weil er in der in der Anklageschrift umschriebenen Weise verwendet worden war. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dieser Vibrator aufgrund seiner Farbkombination kein Standardprodukt darstellen dürfte. Zudem stellt sich die Frage, weshalb die Privatklägerin hätte aussagen sollen, dass der Beschuldigte einen Vibrator verwendete, wenn dies nicht tatsächlich geschehen wäre, ist doch der

Einsatz von Vibratoren bei sexuellen Übergriffen eher aussergewöhnlich und sagte doch die Schwester der Privatklägerin anlässlich ihrer polizeilichen Befragung vom 3. Dezember 2008 aus, dass sie mit dem Beschuldigten Sexualpraktiken mit Sexspielzeugen ausgeübt habe, habe sie nur dem Befragenden gesagt (Urk. HD 11/2 S. 13). Ferner umschrieb die Privatklägerin in ihren Einvernahmen zwei Polaroid-Aufnahmen, die der Beschuldigte zu einem früheren Zeitpunkt von ihrer Schwester gemacht hatte (Urk. HD 9/2 S. 6) und von denen der Beschuldigte geltend macht, dass er sie der Privatklägerin nicht gezeigt habe (Urk. HD 9/3 S. 8). Dass sie diese von ihrer Schwester gezeigt bekommen haben könnte, kann aufgrund deren Aussagen, dass niemand von ihrer sexuellen Beziehung zum Beschuldigten gewusst habe (Urk. HD 11/1 S. 8; Urk. HD 11/2 S. 6) und sie davon ausgegangen sei, dass der Beschuldigte die Fotos verbrannt habe (Urk. HD 11/1 S. 6; vgl. auch Urk. HD 11/2 S. 10 ff.), ausgeschlossen werden, und dass die Privatklägerin diese anderweitig hätte zur Kenntnis nehmen können, behauptet nicht einmal der Beschuldigte. Dennoch beschrieb die Privatklägerin, dass es sich um am Rand mit schwarzem Filzstift beschriftete Polaroidaufnahmen gehandelt und ihre Schwester auf einer der beiden Aufnahmen schwarze Netzkleider getragen habe (Urk. HD 10/11 S. 7 und 18, Videosequenz 00:45:48 und 02:15:29). Auf einem Teil der beim Beschuldigten aufgefundenen Polaroidaufnahmen der Schwester der Privatklägerin, die im Übrigen teilweise mit schwarzem Filzstift beschriftet sind, trägt diese teilweise einen Netzanzug sowie mehrfach Netzunterwäsche (Urk. HD 8/2), was äusserst wahrscheinlich erscheinen lässt, dass die Privatklägerin tatsächlich eine entsprechende Aufnahme ihrer Schwester gesehen hat. Zudem deutet dies darauf hin, dass der Beschuldigte sich von dieser Art von Bekleidung angezogen fühlt. Dies wiederum steht in auffälliger Übereinstimmung mit der Behauptung der Privatklägerin, dass er ihr bei einem der eingeklagten Treffen Netzunterwäsche mitgebracht habe, die sie habe anziehen müssen.

2.6.2. Hinzu kommt, dass die Privatklägerin einem kulturellen Umfeld entstammt, in dem, wie mehrere Zeugen und auch der Beschuldigte berichteten, voreheliche Sexualkontakte ein Tabu darstellen (F.\_\_\_\_\_: Urk. HD 11/1 S. 5 ff.; Urk. HD 11/2 S. 2; Urk. HD 11/3 S. 11; H.\_\_\_\_\_: Urk. HD 11/5 S. 11; C.\_\_\_\_\_: Urk. HD 11/6 S. 2; M.\_\_\_\_\_: Urk. HD 11/12 S. 5) und gemäss der Mutter der Privatklägerin sowie

gemäss dem Kulturvermittler der Privatklägerin selbst für ein Opfer sexueller Übergriffe stark ehrenrührig sind (H.\_\_\_\_\_: Urk. HD 11/4 S. 3; Urk. HD 11/5 S. 3 und S. 11 ff.; M.\_\_\_\_\_: Urk. HD 11/12 S. 8 ff.). Die Privatklägerin musste daher damit rechnen, bei einer Anzeige erheblichen Repressalien insbesondere auch von Seiten ihrer eigenen Familie ausgesetzt zu sein. Überdies musste sie vor dem Hintergrund dieses persönlichen Umfelds davon ausgehen, bei einer Anzeige grosse Schande über ihre Familie zu bringen (Urk. HD 11/12 S. 5). Dass auch die Behörden von einer entsprechenden Gefährdung ausgingen, belegt der Umstand, dass die Privatklägerin deswegen im Anschluss an die Verhaftung des Beschuldigten zunächst in einem Mädchenhaus untergebracht wurde (Urk. HD 12/2). Sodann handelt es sich beim Beschuldigten um einen entfernteren Verwandten ihrer Eltern (Urk. HD 11/4 S. 9; Urk. HD 11/5 S. 2; Urk. HD 11/11 S. 2), der innerhalb des ... [des Volkes D.\_\_\_\_\_] Umfelds, in dem sich die Privatklägerin und ihre Familie bewegen, offenbar hohes Ansehen genießt, und um einen damaligen Freund ihres Vaters (Urk. HD 11/1 S. 5; Urk. HD 11/5 S. 6; Urk. HD 11/11 S. 2), und fürchtete sich die Privatklägerin offensichtlich vor einer Rachaktion des Beschuldigten. Wenn die Verteidigung vorbringt, es sei nicht richtig, dass es sich beim Beschuldigten um eine in der ... [des Volkes D.\_\_\_\_\_] Gemeinde sehr angesehene Respektperson handle (Urk. HD 105 S. 6), so ist dem entgegenzuhalten, dass sich der Beschuldigte in der Untersuchung selbst als eine wichtige Persönlichkeit in der ... [des Volkes D.\_\_\_\_\_] Gemeinde bezeichnete (Urk. ND 10/5 S. 3). Es ist an sich schon schwer vorstellbar, dass die damals 16-jährige Privatklägerin gegen eine solche Person falsche Anschuldigungen erheben würde. Insbesondere aber vor dem kulturellen Hintergrund der Privatklägerin wäre es, wie auch die Vorinstanz betont hat (Urk. HD 82 S. 15 ff.), überhaupt nicht nachvollziehbar, dass die Privatklägerin die ganzen für sie extrem negativen Begleiterscheinungen der Anzeige auf sich genommen hätte, nur um sich am Beschuldigten, der sich gegen die Freundschaft zwischen der Privatklägerin und C.\_\_\_\_\_, ausgesprochen hatte, zu rächen, wie dies vom Beschuldigten geltend gemacht wird (Urk. HD 9/1 S. 10 und S. 19; Urk. HD 55 S. 9; Urk. HD 105 S. 5 ff.).

Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin spricht ferner, dass sie gemäss den Aussagen ihrer Mutter, ihres Bruders I.\_\_\_\_\_, ihrer Schwester, ihres

Freundes, des Kulturvermittlers M.\_\_\_\_ und ihrer Therapeutin, Dr. med. N.\_\_\_\_, diesen Wochen vor der Erstattung der Strafanzeige von den Übergriffen berichtet hatte (Urk. HD 11/1 S. 9; Urk. HD 11/2 S. 9; Urk. HD 11/3 S. 6; Urk. HD 11/6 S. 6 ff.; Urk. HD 11/12 S. 4 und Urk. HD 11/7 S. 3 ff.). Die Zeugin N.\_\_\_\_ bestätigte zudem mit Schreiben vom 18. Juni 2009, dass die Privatklägerin ihr am 24. Juni 2009 [recte: 2008, da sonst das Schreiben einen zukünftigen Sachverhalt enthalten würde] eine SMS geschickt habe, in der sie über sexuelle Übergriffe eines ... [des Volkes D.\_\_\_\_] Mannes erzählt habe (Urk. HD 11/18). Dass die Privatklägerin diesen Personen aus ihrem Umfeld nur rudimentär resp. bruchstückhaft von Übergriffen erzählte und die Anzahl der Übergriffe unterschiedlich darstellte, wie sich aus den fraglichen Zeugeneinvernahmen ergibt, spricht entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. HD 55 S. 8) nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin. Vielmehr erklärte sie sogar selber anlässlich ihrer beiden Befragungen, dass sie den Personen, die sie eingeweiht habe, nicht alles erzählt habe (Urk. HD 10/2 S. 6, Videosequenz ab 00:58:05; Urk. HD 10/11 S. 9 und S. 15, Videosequenzen ab 1:00:23 und ab 01:41:54), was insbesondere vor dem Hintergrund der bereits aufgezeigten kulturellen Gegebenheiten ohne weiteres nachvollziehbar erscheint.

2.6.3. Der Beschuldigte wies die Anschuldigungen der Privatklägerin während des gesamten Verfahrens weit von sich (Urk. HD 9/1 S. 2 ff.; Urk. HD 9/2 S. 3 ff.; Urk. HD 9/10 S. 5 ff.; Urk. HD 53 S. 5 ff.; Urk. HD 104 S. 5 ff.). Er erklärte, dass er zur Privatklägerin ein Verhältnis habe wie von einem Vater zur Tochter. Sie sei gleich alt wie seine Tochter, er kenne sie seit 1997 und er sei auch an ihrer Erziehung beteiligt (Urk. HD 9/1 S. 2 und S. 8 ff.; Urk. HD 9/2 S. 2). Bei seinen Aussagen verstrickte sich der Beschuldigte jedoch in zahlreiche Widersprüche, wobei er seine Aussagen im Laufe der Untersuchung immer wieder dem ihm jeweils bekannten Untersuchungsstand anpasste. So erklärte er zunächst, dass ein Koffer mit Sexfilmen, Sexspielzeugen und dgl., der anlässlich der Hausdurchsuchung bei ihm aufgefunden wurde, ca. 6 bis 7 Jahre zuvor von einem Landsmann namens "O.\_\_\_\_", der nach P.\_\_\_\_ gegangen sei, bei ihm zurückgelassen worden sei (Urk. HD 9/1 S. 6 ff.; Urk. HD 9/2 S. 4; Urk. HD 9/3 S. 2). Damit konfrontiert, dass drei Vibratoren und Unterwäsche in seinem Büro deponiert gewesen seien, erklär-

te er, dass er diese Gegenstände manchmal benütze, wenn er mit seiner Frau schlafe (Urk. HD 9/1 S. 7) – er habe einen Teil der Utensilien aus dem Koffer im Keller in seine Wohnung genommen. Der Koffer befinde sich nach wie vor im Keller, und darin würden sich auch Gegenstände von ihm, z.B. Fotos, befinden (Urk. HD 9/2 S. 4). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. November 2008 erklärte er dann, in diesem Koffer [im Keller] würden sich auch ein Vibrator, ein Feuerzeug, ein Kondom und ein Pfefferspray befinden, die er am 30. April 2008 in der elterlichen Wohnung der Privatklägerin deren Handtasche entnommen habe. Diese habe gesagt, ihr Natel sei gestohlen worden, was er habe überprüfen wollen, weil andere Leute gesagt hätten, dass das nicht stimme. Er habe dann ihre Handtasche geöffnet und diese Sachen gefunden (Urk. HD 9/3 S. 3 ff.). Ferner gab der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 10. November 2008 an, dass er die Sexspielzeuge beim Sex mit seiner Frau nie benützt habe (Urk. HD 9/3 S. 7), und erklärte die anderslautende vorherige Aussage mit Übersetzungsproblemen. Sodann gab er, nachdem ihm anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vorgehalten worden war, dass an diesem Koffer eine Kartonetikette angebracht war, auf welche mit roter Schrift sein Name und seine alte Adresse in Q.\_\_\_\_\_ standen (Urk. HD 9/3 S. 6), und nachdem er anlässlich der Zeugeneinvernahme der Zeugin F.\_\_\_\_\_ gehört hatte, dass dieser Koffer am 18. Dezember 2004 mit der Air R.\_\_\_\_\_ von S.\_\_\_\_\_ in die Schweiz eingeführt worden war (Urk. HD 11/3 S. 19), anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 16. Februar 2009 neu an, dass der Koffer ihm gehöre und nur der Inhalt "O.\_\_\_\_\_'s" Eigentum sei (Urk. HD 9/7 S. 4). Ob dieser "O.\_\_\_\_\_" tatsächlich existiert und überdies die fraglichen Gegenstände beim Beschuldigten hinterliess, darf bezweifelt werden, da der Beschuldigte über ihn keinerlei Angaben machte resp. machen wollte (Urk. HD 9/1 S. 7; Urk. HD 9/3 S. 2) und selbst die Schwester der Privatklägerin, die genau im fraglichen Zeitraum eine Beziehung mit dem Beschuldigten gehabt hatte, als Zeugin aussagte, der Beschuldigte habe ihr gegenüber nie diesen Namen erwähnt (Urk. HD 11/3 S. 13). Ferner gab der Beschuldigte anlässlich der ersten polizeilichen Befragung an, mit der Privatklägerin nie über Sex gesprochen zu haben (Urk. HD 9/1 S. 15). Nur kurz zuvor hatte er indessen

in der gleichen Einvernahme erklärt, mit ihr über Kondome und über ihre sexuelle Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ gesprochen zu haben (Urk. HD 9/1 S. 8 ff.).

Dass der Beschuldigte die Fragen bezüglich seines Sexualverhaltens nur auf die Beziehung zwischen ihm und seiner Ehefrau bezog (Urk. HD 9/1 S. 4 ff.) und erklärte, vor seiner zweiten Ehe habe er eine junge Frau als Freundin gehabt (Urk. HD 9/1 S. 5 ff.), womit er offensichtlich implizit klarstellen wollte, dass er als verheirateter Mann keine ausserehelichen Sexualkontakte habe, führt nicht weiter. Er stellt nämlich, dass er bis Ende 2005 mit F.\_\_\_\_\_, der Schwester der Privatklägerin, eine sexuelle Beziehung führte, obwohl er bereits im Jahr 2003 oder 2004 geheiratet hatte (Urk. HD 11/2 S. 4 und S. 7; Urk. HD 11/3 S. 7; Urk. HD 104 S. 2). Sich selber in ein besseres Licht zu stellen und nicht als Ehebrecher dazustehen könnte ferner der Grund dafür gewesen sein, dass er zunächst angab, er glaube, er habe seine zweite Frau im Mai 2006 geheiratet (Urk. HD 9/1 S. 3) – normalerweise weiss man, ob man bloss 2 oder bereits 4 bis 5 Jahre verheiratet ist. Ein bemerkenswertes Detail ist dabei, dass die Schwester der Privatklägerin und damalige Freundin des Beschuldigten die seit kurzem mit ihm verheiratete Ehefrau des Beschuldigten offenbar bei ihrer Einreise in die Schweiz am 18. Dezember 2004 begleitete (Urk. HD 11/3 S. 16; Urk. HD 11/3 S. 19).

Ferner wäre nicht recht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte derart vehement zu verheimlichen versuchte, dass F.\_\_\_\_\_, die ältere Schwester der Privatklägerin, seine Ex-Freundin ist, mit der er eine mehrjährige sexuelle Beziehung gehabt hatte, wenn er zu Unrecht belastet worden wäre. Anfangs tat er sogar, wie wenn er die Schwester der Privatklägerin kaum kennen würde, fragte er doch anlässlich der ersten polizeilichen Befragung vom 30. Oktober 2008, als der Befragende auf diese zu sprechen kam, nach (Urk. HD 9/1 S. 18). Die Privatklägerin hat indessen nur eine Schwester, was dem Beschuldigten selbstverständlich bekannt war (Urk. HD 9/2 S. 3). Es mag zwar nachvollziehbar sein, dass der Beschuldigte das aussereheliche Verhältnis als solches lieber nicht an die grosse Glocke hängen wollte. Bei seinen diesbezüglichen Einvernahmen hinterliess er aber den Eindruck, als wollte er vor allem vermeiden, dass die Identität der Ex-Freundin bekannt würde. Selbst als ihm klar war, dass die Untersuchungsbehör-

den die Polaroidaufnahmen, auf denen die Schwester der Privatklägerin und er bei sexuellen Handlungen abgebildet waren, kannte, kam er nicht darauf zu sprechen, dass es sich bei der von ihm erwähnten Ex-Freundin um die Schwester der Privatklägerin handelte, sondern erklärte mehrfach, er wolle nicht über seine Ex-Freundin sprechen (Urk. HD 9/3 S. 8 ff.; Urk. HD 9/4 S. 4 ff.). Erst als er vom Staatsanwalt direkt damit konfrontiert wurde, dass es sich bei der auf den Polaroidaufnahmen abgebildeten Frau um F.\_\_\_\_\_ und somit um die Schwester der Privatklägerin handelte, gestand er dies implizit ein (Urk. HD 9/4 S. 5 ff.). Wenn die gegen ihn erhobenen Vorwürfe stimmen, liegen die Erklärungen für sein auffälliges Aussageverhalten indes auf der Hand: Zum einen musste er in diesem Fall davon ausgehen, dass die Privatklägerin berichtet hatte, mit den Polaroidaufnahmen ihrer Schwester von ihm unter Druck gesetzt worden zu sein und dass dies angesichts der entsprechenden bei ihm aufgefundenen Polaroidaufnahmen plausibel erscheinen würde. Hinzu kommt, dass es aufgrund der Aussagen von F.\_\_\_\_\_ den Eindruck macht, wie wenn der viel ältere Beschuldigte deren schwierige familiäre Situation ausgenützt hätte. Auf die Frage, weshalb sie die Nacktaufnahmen von sich habe machen lassen, erklärte sie: *"Als ich von zu Hause ausgezogen bin, habe ich mich nicht sehr gut mit meiner Familie verstanden. A.\_\_\_\_\_ war der einzige Mensch, der für mich da war... es war sehr schwer für mich, da ich auch allein war. Aus diesem Grund habe ich einfach in die Fotos eingewilligt, da ich Angst hatte, dass er auch den Kontakt zu mir abbricht und ich dann ganz alleine bin. Dies wollte ich nicht. Aus diesem Grund habe ich dies über mich ergehen lassen und die Fotos einfach von mir machen lassen"* (Urk. HD 11/1 S. 7). Diese Schilderung von F.\_\_\_\_\_ wird durch einen Teil der Aufnahmen, auf denen ihr Gesicht zu sehen ist, untermauert, da sie darauf einen nicht gerade glücklichen Gesichtsausdruck hat. Zuvor hatte F.\_\_\_\_\_ schon geschildert, wie der Beschuldigte und sie sich näher gekommen waren: Als sie damals in einen Jungen verliebt gewesen sei, der aber sie nicht geliebt habe, habe der Beschuldigte ihr geholfen, ihm Karten zu schreiben oder zu telefonieren – er habe ihr Geld oder eine Telefonkarte gegeben. Als sie dann mit diesem Jungen nicht zusammengekommen sei, hätten sie beide etwas miteinander gehabt, wobei sie das anfänglich nicht gewollt habe, weil er für sie wie eine Art Vater gewesen sei (Urk. HD 11/1 S.

6). Diese von F.\_\_\_\_\_ geschilderten Umstände zum Anfang der Beziehung zwischen ihr und dem Beschuldigten zeigen gewisse Parallelen im Vergleich mit den von der Privatklägerin vorgebrachten Schilderungen zu den ersten Annäherungen des Beschuldigten bei ihr. Stimmen die Ausführungen der Privatklägerin, näherte sich der Beschuldigte *beiden* Schwestern in der Weise, dass er ihnen bei ihren Liebesproblemen zunächst als väterlicher Freund zur Seite stand (Urk. HD 11/1 S. 6; HD 11/2 S. 9). Während F.\_\_\_\_\_ es zuliess, dass er mit der Zeit in die Rolle des Geliebten schlüpfte, gelang ihm dies, sollten die Schilderungen der Privatklägerin zutreffen, bei dieser offensichtlich nicht. Dass er in dieser Situation bei der Privatklägerin mit subtilem Druck "nachgeholfen" haben könnte, erscheint keineswegs ausgeschlossen. Sollte die anlässlich der polizeilichen Befragung vom 3. Dezember 2008 und anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 9. Dezember 2008 von F.\_\_\_\_\_ zu Protokoll gegebene Version zum Zeitpunkt des Beginns ihrer Beziehung mit dem Beschuldigten stimmen (vgl. Urk. HD 11/2 S. 5; Urk. HD 11/3 S. 4 ff.), hätte diese sogar bereits, als sie noch im Elternhaus wohnhaft war, ihren Anfang genommen, was bezüglich des Zeitpunkts, in dem gemäss der Anklage die sexuellen Handlungen mit der Privatklägerin ihren Anfang nahmen, eine weitere auffällige Parallele darstellen würde.

Dass sich der Beschuldigte entgegen seinen Angaben (Urk. HD 9/1 S. 5) durchaus von sehr jungen Frauen angezogen fühlt, lässt sich einerseits aus dem bei ihm aufgefundenen pornographischen Material ableiten. Andererseits ist dies aber auch dadurch erstellt, dass er in den Jahren 2001 oder 2002 bis Ende 2005 eine sexuelle Beziehung mit der im Vergleich zu ihm über 20 Jahre jüngeren Schwester der Privatklägerin, geboren tt. Dezember 1982 (Urk. HD 10/11 S. 17; Urk. HD 11/2 S. 4; Urk. HD 11/3 S. 4), unterhielt. Dies versuchte der Beschuldigte offensichtlich zu verschleiern, indem er in der ersten polizeilichen Einvernahme vom 30. Oktober 2008 angab, die Freundin, die er vor der zweiten Heirat gehabt habe, sei im Zeitpunkt, in dem er sie kennengelernt habe, 22 Jahre alt gewesen (Urk. HD 9/1 S. 5). Zu Beginn der Beziehung war die ältere Schwester der Privatklägerin jedoch erst 18 oder 19 Jahre alt (vgl. auch Urk. HD 11/2 S. 12) und somit nur wenig älter als die Privatklägerin im Zeitpunkt der von ihr geltend gemachten sexuellen Übergriffe aus den Jahren 2007 und 2008. Im Übrigen wirkt die in diesem

Zusammenhang getätigte Aussage des Beschuldigten, er sei in sexueller Hinsicht nicht so aktiv, dies interessiere ihn nicht so, er habe mehr Interesse an seiner politischen Arbeit (Urk. HD 9/1 S. 5), nur schon aufgrund des bei ihm aufgefundenen pornographischen Materials wenig glaubhaft.

Auffällig ist aber auch, dass der Beschuldigte gemäss den Angaben der Mutter der Privatklägerin anlässlich der Einvernahme vom 5. November 2008 in den letzten vier bis fünf Monaten nicht so häufig angerufen habe wie früher; sie würden eher ihn anrufen, wenn sie ihn sprechen wollten (Urk. HD 11/4 S. 14), und der Beschuldigte selber anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 30. Oktober 2008 ebenfalls angab, er habe zur Privatklägerin seit August 2008, als er sie noch im ... angetroffen habe, keinen Kontakt mehr (Urk. HD 9/1 S. 9). Der Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte seine Kontakte zur Familie der Privatklägerin und zur Privatklägerin selber stark einschränkte, fällt somit genau mit dem Zeitpunkt zusammen, in dem sich die Privatklägerin ihren eigenen Angaben zufolge anfang zu weigern, sich noch weiter mit dem Beschuldigten zu treffen. Der Vater der Privatklägerin gab an, dass der Beschuldigte die Familie seit dem 1. Mai 2008 nicht mehr besucht habe; den Grund dafür kenne er nicht (Urk. HD 11/11 S. 9).

2.6.4. Nahezu überführt ist der Beschuldigte aber durch die Tatsache, dass anlässlich der Hausdurchsuchung in seiner Wohnung in einer Tasche derjenige blaue Vibrator mit schwarzem Deckel aufgefunden wurde, den die Privatklägerin in ihrer ersten Einvernahme, die vor der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten stattgefunden hatte, beschrieben hatte (Urk. HD 10/2 S. 5), und dass dieser Vibrator ihre DNA trug (Urk. HD 6/9). Der Beschuldigte war anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 30. Oktober 2008 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass Vibratoren gute Spurenträger sind (Urk. HD 9/1 S. 19). Er musste daher, wenn sich die in der Anklageschrift umschriebenen Ereignisse tatsächlich zugetragen haben, damit rechnen, dass an diesem Vibrator DNA-Spuren der Privatklägerin aufgefunden würden. Unter diesen Umständen hätte sich seine ursprüngliche Version, der Koffer, in dem sich u.a. dieser Vibrator ursprünglich befunden habe, gehöre mitsamt dessen Inhalt einem Bekannten namens "O.\_\_\_\_\_", nicht mehr aufrecht erhalten lassen. Neu erklärte er anlässlich der

staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. November 2008, dass er am 30. April 2008 einen Vibrator, Kondome, einen Pfefferspray sowie ein Feuerzeug in der Handtasche der Privatklägerin gefunden und diese Gegenstände behündigt habe (Urk. HD 9/3 S. 3 ff.). Dies ist per se schon mehr als zweifelhaft, zumal nicht nur die Privatklägerin in Abrede stellt, je einen Vibrator gehabt zu haben (Urk. HD 10/11 S. 5), sondern auch deren Schwester, die die Tasche der Privatklägerin häufig kontrolliert hatte, erklärte, sie wisse nichts von einem solchen Gerät und könne sich auch nicht vorstellen, dass ihre Schwester ein solches besitzen könnte (Urk. HD 11/3 S. 10). Ihr Bruder I. \_\_\_\_\_ konnte sich anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 25. Juni 2009 ebenfalls nicht vorstellen, dass die Privatklägerin einen Vibrator haben könnte (Urk. HD 11/10 S. 7). Darüber hinaus sagte der Freund der Privatklägerin, C. \_\_\_\_\_, anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 12. November 2008 aus, die Privatklägerin und er hätten nie einen Vibrator verwendet (Urk. HD 11/6 S. 4). Die Privatklägerin führte zu den Angaben des Beschuldigten ferner aus, einen Pfefferspray habe sie zwar gehabt, diesen aber etwa zwei Wochen vor der Einvernahme weggeworfen, und es sei auch nicht möglich, dass sie am 30. April 2008 ein Feuerzeug dabei gehabt habe, da sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geraucht habe, weshalb die Angaben des Beschuldigten nicht stimmen könnten (Urk. 10/11 S. 5, Videosequenz ab 00:37:50). Dass der Beschuldigte im April 2007 von der Schwester der Privatklägerin – allenfalls auch von deren Ehemann – erfuhr, dass diese in der Tasche der Privatklägerin Kondome gefunden hatte, ist durch die Aussagen der Schwester der Privatklägerin (Urk. HD 11/1 S. 19) zwar erstellt. Dies vermag indessen die Glaubhaftigkeit der Aussage des Beschuldigten betreffend des Auffindens der genannten Gegenstände in der Handtasche der Privatklägerin nicht ohne weiteres zu untermauern. Genau so gut ist denkbar, dass der Beschuldigte diese wahre Begebenheit verwendete, um eine erfundene Geschichte über das Auffinden der genannten Gegenstände in der Handtasche der Privatklägerin zu stützen. Es kommt hinzu, dass anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten im Koffer, von dem er ursprünglich angegeben hatte, dass dieser "O. \_\_\_\_\_" gehöre, auch eine Schachtel mit Vibratoren mit der Bezeichnung "the ultimate orgasm kit" aufgefunden wurde, in der genau ein blau-schwarzer Vibrator der fraglichen Art fehlte. Ferner sagte

F.\_\_\_\_\_, die bekanntlich jahrelang die Freundin des Beschuldigten gewesen war, anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 9. Dezember 2008 spontan aus, dass der Beschuldigte schon während ihrer Beziehung, die Ende 2005 endete, den ihr gezeigten blauen Vibrator mit schwarzem Deckel besass (Urk. HD 11/3 S. 14), auch wenn die Zeugin sich bei genauerer Betrachtung des Vibrators nicht mehr sicher war (Urk. HD 11/3 S. 15). Schliesslich ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte den blauen Vibrator, den er der Handtasche der Privatklägerin entnommen haben will, zuhause dann in einer Tasche versorgte, in der sich zwei weitere Vibratoren sowie Unterwäsche befanden, die offensichtlich für den eigenen Gebrauch gedacht waren (vgl. Urk. HD 14/4 S. 2). Hätte er den blauen Vibrator tatsächlich zusammen mit den weiteren von ihm genannten Gegenständen der Handtasche der Privatklägerin entnommen, wäre nur schon aus hygienischen Gründen zu erwarten gewesen, dass er diese Gegenstände gemeinsam, und zwar separiert von seinen eigenen Sex-Spielzeugen, aufbewahrt hätte. Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 16. März 2010 brachte der Beschuldigte einen weiteren, baugleichen blauen Vibrator mit schwarzem Deckel mit und machte geltend, diesen im zweiten Koffer, den "O.\_\_\_\_\_" bei ihm gelassen habe, entdeckt zu haben (Urk. HD 9/10 S. 4). Bei der Hausdurchsuchung vom 29. Oktober 2008 war indessen im fraglichen zweiten Koffer kein solcher Vibrator aufgefunden worden, obwohl genau nach derartigen Gegenständen gesucht worden war und der Beschuldigte anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. November 2008 auch angab, dass die Polizeibeamten alle Koffer aufgemacht hätten (Urk. HD 9/3 S. 3). Es war dem Beschuldigten aber ohne weiteres möglich, vor der Schlusseinvernahme vom 16. März 2010 einen weiteren derartigen Vibrator zu besorgen, um so den Verdacht von sich zu lenken, denn das "ultimate orgasm kit" konnte in jenem Zeitraum, wie von der Staatsanwaltschaft aufgezeigt (Urk. HD 9/8 S. 10 und Anhang zu Urk. HD 9/8; Urk. HD 19), nach wie vor bestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem von der Privatklägerin geschilderten Übergriff anlässlich des Geburtstagsfests ihres Vaters im Jahr 2007 (Urk. 10/2 S. 6, Videosequenz ab 01:12:37) erklärte der Beschuldigte anlässlich seiner Einvernahme vom 25. November 2008, wenn die Feier vor dem 5. Dezember 2007 stattgefunden

habe, habe er wohl an dieser teilgenommen (Urk. HD 9/4 S. 7). Der Vater der Privatklägerin hat gemäss dessen Aussagen am tt.mm.2007 Geburtstag (Urk. HD 11/11 S. 7). Er erklärte anlässlich der Einvernahme vom 22. Dezember 2008, sein Geburtstagsfest habe am Samstag, tt.mm.2007, ab ca. 18.00 Uhr, stattgefunden und sei getrennt vom Neujahrsfest gefeiert worden (Urk. HD 11/11 S. 7 ff. und S. 11). Das Lokal, in dem das Fest stattgefunden habe, und seine Wohnung an der ...strasse ... seien ca. eine Fussminute voneinander entfernt. Der Beschuldigte sei um ca. 15.00 bis 16.00 Uhr am Nachmittag gekommen und bis ca. Mitternacht geblieben (Urk. HD 11/11 S. 8). Auf entsprechende Frage erklärte der Vater der Privatklägerin, es könne sein, dass der Beschuldigte während des Festes oder danach in die Wohnung gegangen sei, um etwas zu holen, aber genau wisse er das nicht (Urk. HD 11/11 S. 8). Wo die Privatklägerin während dieses Festes gewesen sei, ob zuhause oder in der Wohnung ihrer Schwester, wisse er nicht; am Geburtstagsfest habe sie nicht teilgenommen (Urk. HD 11/11 S. 8). Der Beschuldigte benannte im Verlauf des Untersuchungsverfahrens zwei Entlastungszeugen, von denen der eine, K.\_\_\_\_\_, anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 19. März 2009 aussagte, der Beschuldigte sei nach T.\_\_\_\_ geflogen, weil sein Vater gestorben sei, und am Geburtstagsfest des Vaters der Privatklägerin im mm.2007 nicht anwesend gewesen; er habe ihn sogar von T.\_\_\_\_ aus noch angerufen und gefragt, wie das Fest so laufe (Urk. HD 11/14 S. 4). Dass der Beschuldigte anlässlich des Geburtstagsfestes des Vaters der Privatklägerin im Jahr 2007 nicht anwesend war, wurde ferner auch vom zweiten vom Beschuldigten bezeichneten Zeugen, L.\_\_\_\_\_, anlässlich dessen Zeugeneinvernahme am 19. März 2009 bestätigt. Dieser gab an, dass der Beschuldigte zwei Tage zuvor nach T.\_\_\_\_ gereist sei. Er habe ihn angerufen und gesagt, dass sein Vater gestorben sei. Er habe ihn dann mit vier, fünf anderen Personen zum Flughafen begleitet (Urk. HD 11/15 S. 4). Der Vater des Beschuldigten starb gemäss den Angaben des Beschuldigten am tt.mm.2007 (Urk. HD 9/4 S. 7). Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass der Vater der Privatklägerin als Gastgeber wohl am ehesten weiss, wann er sein Geburtstagsfest abhielt und wer an diesem anwesend war (Urk. HD 82 S. 25). Hinzu kommt, dass auch die Privatklägerin glaubte, dieses sei eine Woche nach seinem eigentlichen Geburtstag abgehalten worden und sie die glei-

che Anfangszeit nannte (Urk. 10/11 S. 12, Videosequenz ab 01:22:45). Beim Zeugen K.\_\_\_\_\_, der gemäss den Aussagen mehrerer Zeugen wie der Beschuldigte Mitglied der Organisation U.\_\_\_\_\_ ist (Urk. ND 11/3 S. 4; Urk. ND 11/4 S. 14; Urk. ND 11/6 S. 5; Urk. ND 11/9 S. 3; Urk. ND 12/4 S. 6) und zudem nicht nur in enger Beziehung zum Beschuldigten steht, sondern auch mit dessen Cousine verheiratet ist (Urk. HD 11/14 S. 2; Urk. ND 10/2 S. 4; Urk. ND 11/4 S. 12; Urk. ND 12/10 S. 2), fällt auf, dass dieser 1 1/3 Jahre nach dem fraglichen Geburtstagsfest nicht nur noch gewusst haben will, dass der Beschuldigte am Fest nicht anwesend war, sondern sogar noch, dass dieser ihn von T.\_\_\_\_\_ aus angerufen habe, um zu fragen, wie das Fest so laufe. Der gleiche Zeuge entlastete den Beschuldigten in einer späteren Zeugeneinvernahme auch hinsichtlich des Vorwurfs der Drohung gemäss Anklageziffer V, Punkt 1, indem er angab, nichts von einem Zwischenfall gemerkt oder gehört zu haben. Dass es aber im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Drohung zumindest zu einem Zwischenfall kam, bestritt im Laufe der Untersuchung nicht einmal mehr der Beschuldigte (dazu hinten unter Ziffer III.3.). Zudem war es der Zeuge K.\_\_\_\_\_, der anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 19. März 2009 behauptete, der Beschuldigte habe das Kulturfest, das am tt.mm.2008 stattgefunden habe, nicht verlassen können, da er für das Fest verantwortlich gewesen sei (Urk. HD 11/14 S. 5), und ihn somit auch hinsichtlich des letzten von der Privatklägerin behaupteten Übergriffs entlastete (dazu im nachfolgenden Absatz). Die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die beiden genannten Entlastungszeugen vom Beschuldigten instruiert wurden (Urk. HD 82 S. 25 ff.), zumal letzterer am 22. Dezember 2008 aus der Untersuchungshaft entlassen wurde und somit auch faktisch die Gelegenheit zu entsprechenden Absprachen hatte. Auffällig ist, dass beide Zeugen von sich aus erklärten, der Vater der Privatklägerin habe im mm.2007 nicht nur sein Geburtstagsfest, sondern gleichzeitig auch das Weihnachtsfest gefeiert (Urk. HD 11/14 S. 3; Urk. HD 11/15 S. 3), obwohl sie gar nicht danach gefragt worden waren. Diese zusätzliche Information würde plausibel erscheinen lassen, dass der fragliche Geburtstag nicht schon am tt.mm.2007, sondern später in diesem Monat gefeiert wurde, und dies wiederum würde die spätere Version des Beschuldigten stützen, dass er nicht am Geburtstagsfest, sondern

wegen des genannten Todesfalles in T.\_\_\_\_\_ war. Die Aussagen von K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ erweisen sich jedenfalls als wenig glaubhaft.

Das Kulturfest am tt.mm.2008 fand gemäss den Aussagen des Vaters der Privatklägerin anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 22. Dezember 2008 im Gemeinschaftszentrum in V.\_\_\_\_\_, ca. 1,5 Kilometer von der Wohnung seiner älteren Tochter, statt (Urk. HD 11/11 S. 6). Der Vater der Privatklägerin erklärte, er sei von ca. 10.00 Uhr morgens bis Mitternacht an diesem Fest gewesen. Der Beschuldigte sei auch anwesend gewesen; es könne sein, dass dieser zwischendurch weggegangen sei (Urk. HD 11/11 S. 6). Der Zeuge K.\_\_\_\_\_ sagte aus, der Beschuldigte habe das Fest nicht verlassen können, da er für dieses verantwortlich gewesen sei und auch Reden gehalten habe. Zudem habe er bei jenem Fest Probleme mit seinem Bein gehabt. Dieses Fest fange so um ca. 11.00 Uhr vormittags an und ende ca. um 23.00 bis 23.30 Uhr (Urk. HD 11/14 S. 5 ff.). Der Zeuge L.\_\_\_\_\_ erklärte, ebenfalls am fraglichen Kulturfest anwesend gewesen zu sein; er habe gekocht. Der Beschuldigte habe während dieses Anlasses keine Möglichkeit gehabt, allein wegzugehen, da an jenem Tag ein Politiker aus R.\_\_\_\_\_ am Fest und mit dem Beschuldigten zusammen gewesen sei (Urk. HD 11/15 S. 6). Aufgrund der glaubhaften Aussagen der Schwester der Privatklägerin, F.\_\_\_\_\_, ist erstellt, dass die Privatklägerin, wenn sie deren Sohn hütete, entweder ab Freitagabend oder ab Samstagmorgen um ca. 06.30 Uhr bei ihr zuhause war. Zudem ergibt sich aus ihren Aussagen, dass sie am Samstagmorgen jeweils um 06.30 oder 07.30 Uhr die Wohnung verliess und auch ihr Mann am Samstag am Arbeiten war (Urk. HD 11/1 S. 15 und 17), weshalb die Privatklägerin ab diesem Zeitpunkt zusammen mit dem Kleinkind alleine in der Wohnung war. Ausgehend von den Angaben der Zeugen J.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_, wonach der Anlass um 10.00 Uhr oder 11.00 Uhr begann, hatte der Beschuldigte aufgrund der kurzen Distanz zwischen der Wohnung der Schwester der Privatklägerin und dem Gemeinschaftszentrum in V.\_\_\_\_\_ ohne weiteres die Möglichkeit, vor dem fraglichen Anlass den von der Privatklägerin umschriebenen sexuellen Übergriff in der Wohnung der Schwester der Privatklägerin zu begehen, zumal die Privatklägerin selber gegenüber ihrer Schwester angab, der Übergriff habe früh morgens zwischen 07.00 und 11.00 Uhr stattgefunden (Urk. HD 11/1 S. 15). Die Privatklägerin selber nahm

denn auch anlässlich ihrer zweiten Einvernahme vom 15. Dezember 2008 an, dass dieser Übergriff eher vor dem Fest stattgefunden habe (Urk. 10/11 S. 2, Videosequenz ab 00:14:12). Der Beschuldigte wird daher bezüglich dieses Vorfalls durch die Zeugenaussagen nicht entlastet.

Was die in der Klageschrift umschriebenen Nötigungshandlungen angeht, ist darauf hinzuweisen, dass der Freund der Privatklägerin, C.\_\_\_\_\_, gemäss den Aussagen der Privatklägerin (Urk. HD 10/2 S. 3, Videosequenz ab 00:20:34; Urk. 10/11 S. 18, Videosequenz ab 02:16:31) und des Beschuldigten (Urk. HD 9/1 S. 9), aber beispielsweise auch gemäss den Aussagen der Schwester der Privatklägerin (Urk. HD 11/1 S. 11), 2007 beim ... in W.\_\_\_\_ verprügelt worden war, weil er mit der Privatklägerin zusammen war. Zudem gab die Mutter der Privatklägerin anlässlich ihrer polizeilichen Befragung vom 5. November 2008 an, dass sie wisse und auch von der Privatklägerin gehört habe, dass der Freund ihrer Tochter, C.\_\_\_\_, vom Beschuldigten telefonisch bedroht worden sei (Urk. HD 11/4 S. 5). Zwar relativierte sie diese Aussage anlässlich der formellen Zeugenbefragung vom 4. Dezember 2008 dahingehend, dass sie vermuten würden, er habe dies über Dritte gemacht und wolle ihrer Tochter damit Angst machen, damit sie keinen Freund habe (Urk. HD 11/5 S. 12). C.\_\_\_\_\_ bestätigte aber anlässlich seiner polizeilichen Befragung diese Angaben und erklärte, dass seine Eltern Angst um ihn hätten, weil der Beschuldigte eine "Gang" habe, er im Sommer 2007 beim ... in W.\_\_\_\_\_ von seinen Leuten verprügelt worden sei und der Beschuldigte ihn auch telefonisch bedroht und verlangt habe, er solle die Beziehung zur Privatklägerin beenden, wobei dieser darauf hingewiesen habe, dass er Waffen habe und schnell in ihr Haus eindringen könne (Urk. HD 11/6 S. 5 und S. 8 ff.). Die Drohungen des Beschuldigten wie auch den Umstand, dass er am ...fest im Jahr 2007 auf Veranlassung des Beschuldigten verprügelt worden sei, bestätigte er anlässlich der formellen Zeugeneinvernahme vom 4. Dezember 2008 unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB (Urk. HD 11/7 S. 2 und S. 10 ff.). Dass die Privatklägerin noch am Tag, an dem C.\_\_\_\_\_ beim ... in W.\_\_\_\_\_ verprügelt worden war, telefonisch von ihrer Schwester resp. ihrem Schwager über diesen Vorfall informiert wurde, ist durch die Aussagen der Privatklägerin selber anlässlich ihrer zweiten Einvernahme erstellt (Urk. HD 10/11 S. 18, Videosequenz ab 02:16:38).

Ferner erklärte C.\_\_\_\_\_, dass er der Privatklägerin im September 2007 von den Drohungen erzählt habe (Urk. HD 11/7 S. 12). Der Beschuldigte bestritt zwar, C.\_\_\_\_\_ bedroht zu haben (Urk. HD 9/8 S. 6). Er wird aber heute wegen einer Todesdrohung gegenüber diesem, ausgesprochen am 16. Mai 2010, zu verurteilen sein (dazu nachfolgend unter Ziffer III.3.). Zudem ist durch seine diesbezüglichen Aussagen erstellt, dass der Beschuldigte im fraglichen Zeitraum einen unter das Waffengesetz fallenden Schussapparat in seiner Wohnung gelagert hatte (Urk. HD 9/8 S. 6 ff.). Unter den gegebenen Prämissen ist nachvollziehbar, dass die Privatklägerin tatsächlich Angst gehabt haben könnte, ihrem Freund könne nochmals das gleiche wie im Sommer 2007 in W.\_\_\_\_\_ widerfahren, wenn sie sich nicht füge.

Dass die Privatklägerin gegenüber ihrer Schwester deren Frage, ob sie mit den Polaroidaufnahmen unter Druck gesetzt worden sei, verneinte (Urk. HD 11/2 S. 8; Urk. HD 11/3 S. 7), kann nicht massgebend sein. Es war der Privatklägerin offensichtlich äusserst wichtig, ihre Familienmitglieder zu schützen. Dass sie unter diesen Umständen zu einer Notlüge griff, weil sie beispielsweise nicht wollte, dass ihre Schwester ihretwegen ein schlechtes Gewissen bekommen würde, ist nachvollziehbar. Auf die Frage, ob die Privatklägerin sich bei einem unerwünschten Annäherungsversuch entsprechend wehren würde, antwortete deren Schwester, wenn sie nicht wolle, würde sie sich wehren (Urk. HD 11/3 S. 18). Dies lässt sich aber nicht zu Gunsten des Beschuldigten deuten. Die Schwester der Privatklägerin wurde nämlich nicht gefragt, wie es sich verhalten würde, wenn ein solcher Annäherungsversuch *unter Druck* geschehen würde. C.\_\_\_\_\_ gab denn auch an zu glauben, dass die Privatklägerin aus Angst um ihn und wegen des Fotos der Schwester den Forderungen des Beschuldigten nachgegeben habe (Urk. HD 11/7 S. 11). Auch der Bruder der Privatklägerin, I.\_\_\_\_\_, gab anlässlich seiner Befragung vom 25. November 2008 an, der Privatklägerin zu glauben; er kenne sie gut genug um zu wissen, dass sie bei einem solchen Thema nicht lügen würde (Urk. HD 11/8 S. 4 ff.). Ferner gab die Mutter der Privatklägerin an, dass diese ihr und ihrem Mann nichts gesagt habe, weil sie ihr nicht geglaubt hätten (Urk. HD 11/4 S. 3); sie habe ihr anfangs nicht geglaubt, dass der Beschuldigte sie sexuell belästigt habe, glaube dies nun aber, weil die Privatklägerin Strafanzeige bei der Polizei

erstattet habe (Urk. HD 11/4 S. 14; Urk. HD 11/5 S. 11). Ähnlich sagte der Vater der Privatklägerin aus: Anfangs habe er ihr nicht geglaubt, aber sie habe sich dann in die Hand geschnitten, was in ihrer Kultur wie ein Schwur gelte, und jetzt glaube er ihr (Urk. HD 11/11 S. 9 und S. 12). Die Mutter der Privatklägerin hielt es ferner für möglich, dass der Beschuldigte auf die kulturelle Einstellung spekuliert habe und davon ausgegangen sei, dass die Privatklägerin nie mit jemandem über sexuelle Übergriffe sprechen würde (Urk. HD 11/5 S. 12). Aussagekräftig waren in diesem Zusammenhang die Aussagen des Kulturvermittlers M.\_\_\_\_\_. Er gab auf die Frage, ob es für die Privatklägerin aufgrund ihrer Kultur und Mentalität überhaupt möglich gewesen wäre, sich sexuellen Übergriffen seitens des Beschuldigten zu widersetzen, an, dass dies schwierig gewesen wäre für sie, weil Sex ein Tabu-Thema sei. Wenn z.B. die Übergriffe von einer bekannten Person gemacht würden, könnte sie sich aufgrund ihrer Erziehung nicht wehren, weil niemand in ihrer Familie das glauben würde. Das Opfer würde erpresst für den Fall, dass es etwas sagen würde. Wenn er selber mit seinen Eltern über einen sexuellen Übergriff gesprochen hätte, wäre er dafür bestraft worden (Urk. HD 11/12 S. 9). Dass sexuelle Kontakte zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin auf einvernehmlicher Basis abliefen, ist abgesehen davon aufgrund des Aussageverhaltens des Beschuldigten wenig wahrscheinlich, hätte er doch diese dann zugeben können.

Was die Häufigkeit der sexuellen Übergriffe angeht, ist zugunsten des Beschuldigten von der kleinsten genannten Anzahl Übergriffe auszugehen. Dass diese Anzahl zu hoch gegriffen wäre, wie die Verteidigung moniert (Urk. HD 55 S. 8; Urk. HD 105 S. 5), ist nicht nachvollziehbar. Der Beschuldigte gab selber anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 30. Oktober 2008 an, die Familie der Privatklägerin sicher zweimal pro Monat in G.\_\_\_\_\_ zu besuchen (Urk. HD 9/1 S. 10), weshalb in der Phase vom ca. 3. Oktober 2007 bis ca. 6. Juli 2008 zwanzig Übergriffe ohne weiteres möglich waren, wenn mitberücksichtigt wird, dass diese nicht nur in der Waschküche, im Trocknungsraum sowie in der Wohnung der Liegenschaft ...strasse ... in G.\_\_\_\_\_, sondern auch vier bis fünf Mal in der Wohnung der Schwester der Privatklägerin an der ...strasse ... in Z.\_\_\_\_\_ stattgefunden haben sollen.

2.6.5. Was den vom Beschuldigten bestrittenen Übergriff angeht, den dieser im September 2007 getätigt haben soll, ist darauf hinzuweisen, dass es infolge des Zeitablaufs ohne weiteres verständlich erscheint, wenn die Privatklägerin im Nachhinein das genaue Datum des Übergriffs nicht mehr angeben kann. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. HD 55 S. 10 ff.; Urk. HD 105 S. 2 ff.) ist der Zeitpunkt des Vorfalls sodann hinreichend bestimmt, gab die Privatklägerin anlässlich ihrer ersten Einvernahme am 8. September 2008 doch an, der Übergriff habe sich ungefähr im letzten Jahr, also vor einem Jahr, im September ereignet (Urk. HD 10/2 S. 3 und 4, Videosequenz ab 00:17:29 und 00:32:40). Eine Woche später habe sie Geburtstag gehabt (Urk. HD 10/2 S. 4, Videosequenz ab 00:33:58). Angesichts dieser präzisen Angaben kann dem Einwand der Verteidigung, der Vorfall hätte genauso gut erst im Oktober 2007 oder noch wahrscheinlicher erst unmittelbar vor der Wiederaufnahme der Beziehung der Privatklägerin mit C.\_\_\_\_\_ im November 2007 stattfinden können (Urk. HD 105 S. 3), nicht gefolgt werden. Dass die Privatklägerin nicht angeben konnte, ob der Beschuldigte an ihrer Geburtstagsfeier anwesend war oder nicht (Urk. HD 105 S. 3), ändert nichts daran. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass die Privatklägerin klar ausgesagt hat, dass sich der Vorfall im September 2007 kurz vor ihrem Geburtstag, welcher am tt.mm.2007 stattfand, ereignet hat. Die Aussagen der Privatklägerin sind damit genügend präzise, um den dem Beschuldigten vorgeworfenen Übergriff auch in zeitlicher Hinsicht zu erstellen. Im Übrigen fällt auch bei diesem Vorfall auf, dass die Privatklägerin zurückhaltend aussagte. Sie deklarierte klar, dass der Beschuldigte ihre Brüste *über den Kleidern* berührt und diese Berührung ca. eine Minute gedauert habe. Ansonsten sei es zu keinen weiteren Berührungen gekommen (Urk. HD 10/2 S. 3 und 4).

Dass dem Beschuldigten das Alter der Privatklägerin jederzeit bekannt war, ergibt sich nur schon daraus, dass er erklärte, die Privatklägerin sei für ihn wie eine Tochter. Zudem konnte er anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 30. Oktober 2008 problemlos ihr Geburtsdatum nennen (Urk. HD 9/1 S. 12) und erklärte auch die Privatklägerin anlässlich ihrer ersten Befragung, dass der Beschuldigte genau wisse, wie alt sie sei (Urk. 10/2 S. 4, Videosequenz 00:31:18).

2.6.6. Im Sinne eines Fazits ist festzuhalten, dass die Gesamtzahl der für die Version der Privatklägerin sprechenden Indizien und das Fehlen von für die Version des Beschuldigten sprechenden Anhaltspunkten keinen anderen Schluss zulässt, als dass die Privatklägerin die Wahrheit gesagt hat und sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie er unter den Anklageziffern I und II (Vorfall im September 2007) eingeklagt wurde. Der Sachverhalt gemäss diesen Anklageziffern ist demzufolge erstellt.

### 3. Anklageziffer V, Punkt 1: Drohung

3.1. In Anklageziffer V, Punkt 1, wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe am Sonntag, 16. Mai 2010, anlässlich eines Geburtstagsfestes gegenüber dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ eine Todesdrohung ausgesprochen, indem er diesem auf ... [Sprache des Vokes D.\_\_\_\_\_] gesagt hat, er werde ihn umbringen. Der Privatkläger habe diese ihm gegenüber gemachte Äusserung ernst genommen und als Bedrohung aufgefasst. Die Äusserung des Beschuldigten habe ihn derart in Angst versetzt, dass er den Vorfall noch gleichentags bei der Stadtpolizei Zürich zur Anzeige gebracht und in der Folge sein Ausgangsverhalten aus Angst, der Beschuldigte würde seine Todesdrohung in die Tat umsetzen, eingeschränkt habe. Durch sein gewolltes Handeln habe der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen, dass die vorgenannte Äusserung beim Privatkläger die umschriebene Wirkung erzielen würde (Urk. HD 37 S. 9).

3.2. An Beweismitteln zu dieser Anklageziffer liegen zum einen die Aussagen des Privatklägers (Urk. ND 11/1; Urk. ND 11/2) sowie diejenigen des Beschuldigten (Urk. ND 10/2; Urk. ND 10/5; Urk. ND 10/6; Urk. ND 10/7; Urk. ND 21/11; Urk. HD 53 S. 10 ff.; Urk. HD. 104 S. 5 ff.) vor. Sodann wurden verschiedene weitere Personen einvernommen. Von diesen nahmen einige selbst am Geburtstagsfest teil und waren in der Lage, infolge eigener Wahrnehmung Angaben zum eingeklagten Vorfall zu machen. Andere konnten lediglich angeben, was ihnen vom Beschuldigten, Privatkläger oder von übrigen Festbesuchern berichtet worden war. Die Vorinstanz hat die in der Untersuchung zum Anklagesachverhalt ge-

machten Aussagen korrekt wiedergegeben (Urk. HD 82 S. 28 ff.), weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen vorab auf die diesbezüglichen Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Soweit Korrekturen oder Ergänzungen erforderlich sind, sind diese im Rahmen der Beweiswürdigung vorzunehmen. Auch hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zur Beweiswürdigung ist der Vorinstanz zu folgen, weshalb auf ihre Erwägungen verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. HD 82 S. 10).

### 3.3. Beweiswürdigung

3.3.1. Für die Sachverhaltserstellung stützt sich die Vorinstanz hauptsächlich auf die Angaben des Privatklägers. Dieser wurde zunächst polizeilich befragt (Urk. ND 11/1) und sagte hernach als Zeuge unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB aus (Urk. ND 11/2). Hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit gilt es festzuhalten, dass er als Anzeigerstatter gegen den Beschuldigten Privatkläger ist und er zudem als Freund von B.\_\_\_\_\_, welche hinsichtlich der im Hauptdossier der Anklageschrift enthaltenen Vorwürfe Geschädigte und Privatklägerin ist, nicht als uneteiligte Person betrachtet werden kann. Seine Aussagen sind deshalb, auch soweit er sie als Zeuge gemacht hat, mit der gebotenen Vorsicht zu würdigen. Für die Wahrheitsfindung weitaus bedeutender als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist jedoch, wie bereits dargelegt, die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass der Privatkläger den relevanten Sachverhalt in den beiden Einvernahmen plausibel und in sich stimmig geschildert hat. Wesentliche und damit die Glaubhaftigkeit beeinträchtigenden Widersprüche finden sich keine in seinen Aussagen. Die Angaben, welche der Privatkläger in den jeweiligen Einvernahmen zum Anklagesachverhalt machte, stimmen unter inhaltlichen Gesichtspunkten überein, ohne dass seine Ausführungen jedoch repetitiv oder gar auswendig gelernt erscheinen. Dies liegt daran, dass der Ablauf der Ereignisse von ihm in den beiden Einvernahmen nicht auf identische Art und Weise geschildert wurde. Zu Beginn der polizeilichen Einvernahme vom 16. Mai 2010 – kurze Zeit nach dem Vorfall – wurde das Kerngeschehen vom Privatkläger lediglich kurz zusammengefasst wiedergegeben (vgl. Urk. ND 11/1 S. 1). Erst im Ver-

lauf der Einvernahme erfolgten bezüglich gewisser Sachverhaltselemente nähere Angaben. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme ergab sich das Kerngeschehen erst nach und nach auf entsprechende Befragung durch den Staatsanwalt, wobei der Sachverhalt vom Privatkläger in detaillierterer Form geschildert wurde. Während er bei der polizeilichen Einvernahme lediglich angab, der Beschuldigte habe ihn bei der Bühne gefragt, weshalb er lache (Urk. ND 11/1 S. 1), erklärte der Privatkläger bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme den Grund für sein Lachen und dessen Wirkung auf den Beschuldigten. Er habe gelacht, weil jemand hinter ihm einen Witz erzählt habe. Der Beschuldigte habe wohl gemeint, dass er über ihn gelacht habe, was aber nicht der Fall gewesen sei (Urk. ND 11/2 S. 5). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte der Privatkläger ergänzend aus, wie ihn sein Cousin nach der Konfrontation mit dem Beschuldigten gepackt und von diesem weggezogen habe, damit er dem Beschuldigten und dieser ihm nichts antue (Urk. ND 11/2 S. 5 und 6). Die teilweise spontan wiedergegebenen Einzelheiten zum Ablauf der Ereignisse tragen zur Authentizität und Überzeugungskraft der Aussagen des Privatklägers bei. Im Übrigen erscheint auch nachvollziehbar, dass sich der Beschuldigte durch das Lachen des Privatklägers, aus welchem Grund es auch immer erfolgte, provoziert fühlte und ihn zur Rede stellen wollte, was sein späteres Verhalten erklären könnte. Auch infolge der unterschiedlichen Art, wie der Sachverhalt in der jeweiligen Einvernahme geschildert wurde, vermittelte der Privatkläger nicht den Eindruck, als habe er seine Aussagen konstruiert oder auswendig gelernt. Das Fehlen von stereotypischen Wiederholungen spricht dafür, dass der Privatkläger seine Erinnerungen an den Vorfall schilderte und nicht einfach eine ausgedachte Geschichte zu Protokoll gab. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass der Privatkläger die vom Beschuldigten ausgesprochene Drohung bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme nicht genau gleich wiedergab wie bei der polizeilichen Befragung. Er konnte von sich aus nicht mehr sämtliche vom Beschuldigten für die Drohung verwendeten Worte wiedergeben (Urk. ND 11/2 S. 5 und 8). Hätte der Privatkläger den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollen, hätte es sich aufgedrängt und wäre im Übrigen auch ein Leichtes gewesen, sich in erster Linie hinsichtlich der vom Beschuldigten benutzten Worte festzulegen. Zu berücksichti-

gen ist weiter, dass die Aussage des Beschuldigten, er werde ihn umbringen, den Privatkläger offenbar am meisten beeindruckte (Urk. ND 11/2 S. 8). Unter diesen Umständen erscheint es nachvollziehbar, dass er sich im Nachhinein an diese Aussage noch besonders zu erinnern vermochte (Urk. ND 11/2 S. 5). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. HD 82 S. 28 ff.), gab der Privatkläger anlässlich der polizeilichen Befragung an, es hätten noch weitere Gäste die vom Beschuldigten ausgesprochene Drohung verstanden (Urk. ND 11/1 S. 2). Der Privatkläger musste folglich damit rechnen, dass die entsprechenden Personen von den Untersuchungsbehörden ausfindig gemacht und befragt werden könnten. Hätte der Privatkläger den Beschuldigten zu Unrecht belastet, hätte er kaum erwähnt, dass andere Personen die Drohung ebenfalls wahrgenommen hätten, hätte er dadurch doch riskiert, dass die befragten Personen seiner Sachdarstellung widersprochen hätten. Auch das Verhalten des Privatklägers nach dem eingeklagten Vorfall spricht gegen eine falsche Anschuldigung. So wollte der Privatkläger zunächst keinen Strafantrag wegen Drohung stellen, was als Hinweis dafür gelten kann, dass es ihm nicht darum ging, ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten herbeizuführen, sondern er lediglich das Kontaktverbot durchsetzen wollte, wie er auch gegenüber der Polizei erklärte (Urk. ND 11/1 S. 4).

Nach dem Gesagten vermögen die im Kern gleichbleibenden, anschaulichen Schilderungen des Privatklägers zu überzeugen. Sie sind nun aber noch vor dem Hintergrund der weiteren Untersuchungsergebnisse zu überprüfen.

3.3.2. Der Beschuldigte hat stets bestritten, den Privatkläger bedroht zu haben. Seine Aussagen weisen jedoch wesentliche Widersprüche auf. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Beschuldigte nicht hinsichtlich irgendwelcher Umstände ausserhalb des Kerngeschehens unterschiedliche Angaben machte. Die Abweichungen in seinem Aussageverhalten betreffen vielmehr, wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat (Urk. HD 82 S. 29), gerade die Kernfrage, ob der Beschuldigte anlässlich des Geburtstagsfestes vom 16. Mai 2010 Kontakt mit dem Privatkläger aufnahm oder nicht. Zu Beginn der Hafteinvernahme am 21. Mai 2010 sagte der Beschuldigte zunächst aus, dass ihn anlässlich des Festes drei junge ... [Angehörige des Volkes D.\_\_\_\_\_] in einer unangenehmen Art ange-

schaut hätten. Sie hätten zur "AA.\_\_\_\_\_", zur ...gruppierung, gehört. Einer dieser Gruppe habe ihm einen Fusstritt verpasst, worauf alle gelacht hätten. Seine Kollegen hätten ihm später gesagt, dass einer der drei ... [Angehörige des Volkes D.\_\_\_\_\_] der Freund von B.\_\_\_\_\_ sei. Er habe diesen nicht erkannt, weil er das Haar komisch gekämmt gehabt habe. Es sei weder zu einem Wortwechsel noch zu einem Körperkontakt mit dem Privatkläger gekommen (Urk. ND 10/2 S. 2 und 3). Schon bei der nächsten Frage erklärte der Beschuldigte demgegenüber, er habe den Privatkläger gefragt, weshalb er lache und was los sei (Urk. ND 10/2 S. 3). Dadurch bestätigte er, dass es zu einem Wortwechsel mit dem Privatkläger gekommen war, was seinen bisherigen Ausführungen widersprach. Wenig später verneinte der Beschuldigte wieder, dass er Kontakt mit dem Privatkläger gehabt habe (Urk. ND 10/2 S. 3 und 4). Diese Aussage weicht zwar nicht zwingend von den früheren ab, auch wenn der vom Beschuldigten kurz vorher erwähnte Wortwechsel als Kontakt eingestuft werden kann, denn sie erfolgte im Zusammenhang mit dem vom Haftrichter verhängten Kontaktverbot und kann vom Beschuldigten auch in diesem weiteren Zusammenhang verstanden worden sein. Als Widerspruch zu seinen früheren Aussagen ist jedoch zu qualifizieren, dass der Beschuldigte bei der haftrichterlichen Anhörung, welche einen Tag später erfolgte, wiederum erklärte, er habe den Privatkläger gar nicht gesehen, bevor dieser weggegangen sei. Er sei komisch angeschaut worden, ansonsten sei jedoch nichts passiert (Urk. ND 21/11 S. 4). Im weiteren Verlauf des Untersuchungsverfahrens erklärte der Beschuldigte demgegenüber wieder, dass es zu einem Wortwechsel mit dem Privatkläger gekommen sei (Urk. ND 10/5 S. 3 ff.; Urk. ND 10/7 S. 2 ff.). Auch vor Vorinstanz gab der Beschuldigte an, er habe C.\_\_\_\_\_ zur Rede gestellt, als dieser ihn angestarrt und gelacht habe. Er habe ihn damals nicht erkannt und erst später erfahren, um wen es sich handle (Urk. HD 53 S. 10 ff.). Daran hielt er an der Berufungsverhandlung fest (Urk. HD 104 S. 6).

Dass die Aussagen des Beschuldigten ausgerechnet im für die Erstellung des Anklagesachverhalts entscheidenden Punkt derart widersprüchlich sind, lässt erhebliche Zweifel an ihrer Glaubhaftigkeit aufkommen. Im Übrigen sind die in diesem Punkt vorhandenen Widersprüche unerklärlich, handelt es sich doch keineswegs um nebensächliche Details, an welche man sich nach einer bestimmten Zeit

nicht mehr zu erinnern vermag. Die Widersprüche in den Aussagen des Beschuldigten lassen sich im Übrigen auch nicht durch den Zeitablauf erklären, erfolgten sie doch teilweise innerhalb derselben Einvernahme sowie in kurz aufeinanderfolgenden Einvernahmen. Es ist somit kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschuldigte im Nachhinein nicht mehr bestimmt und insbesondere konstant angeben konnte, ob es zu einem Wortwechsel mit dem Privatkläger kam oder nicht. Dass er dies nicht tat, erweckt den Eindruck, dass der Beschuldigte den Sachverhalt nicht so schilderte, wie er sich tatsächlich zugetragen hatte, sondern dass er mit seinen Ausführungen den Vorfall, der sich effektiv ereignet hatte, verschweigen wollte. Angesichts der verschiedenen Versionen des Beschuldigten zum Geschehen am fraglichen Tag kann auf seine Angaben jedenfalls nicht abgestellt werden.

3.3.3. Die Angaben des Privatklägers werden durch die Aussagen von AB.\_\_\_\_ sowie AC.\_\_\_\_ gestützt. AB.\_\_\_\_ wurde zunächst von der Kantonspolizei befragt und sodann als Zeuge von der Staatsanwaltschaft einvernommen (Urk. ND 12/2; Urk. ND 12/3), AC.\_\_\_\_ wurde von der Staatsanwaltschaft als Zeuge einvernommen (Urk. ND 12/6). Bei AB.\_\_\_\_ handelt es sich um den Cousin des Privatklägers (Urk. ND 12/3 S. 2), bei AC.\_\_\_\_ um einen Kollegen (Urk. ND 12/6 S. 2). Beide Personen stammen somit aus dem Verwandten- bzw. Bekanntenkreis des Privatklägers. Der persönliche Hintergrund ist bei der Würdigung ihrer Aussagen im Auge zu behalten.

Die Angaben der beiden Zeugen weisen sowohl in sich als auch im Vergleich mit denjenigen des Privatklägers bezüglich des Kerngeschehens keine grösseren Widersprüche auf. Alle drei gaben an, der Beschuldigte habe den Privatkläger bedroht, als dieser die Bühne habe verlassen wollen. Der Beschuldigte habe den Privatkläger aufgefordert, rauszukommen, und gesagt, er werde diesen umbringen (Urk. ND 11/1 S. 1; Urk. ND 11/1 S. 3; Urk. ND 12/2 S. 3; Urk. ND 12/3 S. 4; Urk. ND 12/6 S. 4). Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. HD 82 S. 33), wurde die vom Beschuldigten ausgesprochene Drohung von den drei Zeugen inhaltlich übereinstimmend geschildert, ohne dass sie wortwörtlich gleich wiedergegeben wurde, wobei an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sowohl die Einvernahmen von AC.\_\_\_\_ (Urk. ND 12/6 S. 1) und AB.\_\_\_\_

(Urk. ND 12/2 S. 1; Urk. ND 12/3 S. 1) als auch diejenige des Privatklägers (Urk. ND 11/1 S. 1; Urk. ND 11/2 S. 1) auf Deutsch erfolgten. AC.\_\_\_\_\_ sagte aus, der Beschuldigte habe dem Privatkläger gesagt, er werde ihn *aufschlitzen* (Urk. ND 12/6 S. 4), während AB.\_\_\_\_\_ angab, der Beschuldigte habe gesagt, er werde den Privatkläger *umbringen* (Urk. ND 12/2 S. 3; Urk. ND 12/3 S. 4). Auch der Privatkläger sagte aus, der Beschuldigte habe gedroht, er werde ihn *umbringen* (Urk. ND 11/1 S. 1; Urk. ND 11/2 S. 5).

Auf Nachfrage erklärten AC.\_\_\_\_\_ und AB.\_\_\_\_\_ beide, der Beschuldigte habe ... [Sprache des Volkes D.\_\_\_\_\_] gesprochen und das Wort "... " bzw. "... " benutzt (Urk. ND 12/3 S. 4 ff.; Urk. ND 12/6 S. 4 ff.). Dieser Begriff wurde von den Dolmetschern, welche zu Beginn der Einvernahmen jeweils auf die Folgen einer wissentlich falschen Übersetzung gemäss Art. 307 StGB hingewiesen worden waren, mit "schneiden" bzw. "schlitzen" übersetzt (Urk. ND 12/3 S. 8; Urk. ND 12/6 S. 4). Werden sie für eine Drohung verwendet, können die Worte "umbringen" und "schneiden" bzw. "schlitzen" grundsätzlich als gleichbedeutend bezeichnet werden. Der Dolmetscher gab denn auch an, der ... [Sprache des Volkes D.\_\_\_\_\_] Begriff "... " könne je nach Verwendung dieselbe Bedeutung haben wie "Ich werde dich abstechen" (Urk. ND 12/3 S. 8). Das Wort "schneiden" wurde im Übrigen auch vom Privatkläger verwendet, als er bei der polizeilichen Befragung angab, der Beschuldigte habe gedroht, er würde ihm den Hals wegschneiden (Urk. ND 11/1 S. 3). Inhaltlich stimmen die Angaben der beiden Zeugen somit mit denjenigen des Privatklägers überein, ohne dass der Eindruck entsteht, die Zeugen hätten ihre Version der Ereignisse aufgrund einer vorgängigen Absprache zu Protokoll gegeben. Zwar sprachen die Zeugen nach Verlassen des Fests über das eben Vorgefallene – was im Übrigen nach einem solchen Erlebnis auch zu erwarten ist –, sie waren im Nachhinein jedoch in der Lage, zwischen eigenen und fremden Wahrnehmungen zu unterscheiden. So gab AB.\_\_\_\_\_ bei der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme an, der Privatkläger habe ihm im Auto erzählt, dass der Beschuldigte ihm gesagt habe, er werde ihm den Kopf abschneiden. Er selbst habe nur "... " verstanden, nicht auch noch "Kopf". Der Privatkläger habe ihm weiter erzählt, dass er vom Beschuldigten gestossen worden sei. Auch dies habe er selbst nicht beobachten können (Urk. ND 12/3 S. 5). Auch

AC.\_\_\_\_\_ gab an, er habe nicht gehört, dass der Beschuldigte dem Privatkläger gesagt habe, er werde ihm den Kopf wegschneiden (Urk. ND 12/6 S. 5). Es wird von ihm auch nicht erwähnt, dass der Beschuldigte den Privatkläger gefragt habe, weshalb er lache, wie dies der Privatkläger und AB.\_\_\_\_\_ aussagten (Urk. ND 11/1; Urk. ND 11/2; Urk. ND 12/2 S. 3; Urk. ND 12/3 S. 4). Er habe dies nicht gehört (Urk. ND 12/6 S. 10). Auch das Wegstossen des Privatklägers durch den Beschuldigten wird von ihm nicht erwähnt.

In der jeweiligen Sachverhaltsdarstellung der Zeugen sind durchaus kleinere Unterschiede auszumachen. Die zu Protokoll gegebenen Aussagen stimmen etwa hinsichtlich der Zeitangaben nicht überein. Während der Privatkläger aussagte, sie seien um ca. 14.00 Uhr beim Fest eingetroffen und hätten dieses zwischen 17.00 bis 18.00 Uhr wieder verlassen (Urk. ND 11/1 S. 1; Urk. ND 11/2 S. 4 und 7), gab AB.\_\_\_\_\_ an, sie hätten das Fest um ca. 14.30 Uhr wieder verlassen (Urk. ND 12/3 S. 3). AC.\_\_\_\_\_ erklärte, sie hätten das Fest spätestens um 15.00 Uhr verlassen (Urk. ND 12/6 S. 3). Unterschiedliche Angaben erfolgten auch hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher die beiden Zeugen mit dem Privatkläger die Bühne verließen, als es zur behaupteten Konfrontation mit dem Beschuldigten kam. So gab AB.\_\_\_\_\_ bei der polizeilichen Befragung an, er sei als zweiter und der Privatkläger als letzter von der Bühne gegangen (Urk. ND 12/2 S. 3), während er bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erklärte, er sei als erster von der Bühne gegangen, dann seien der Privatkläger und AC.\_\_\_\_\_ gekommen (Urk. ND 12/3 S. 4). Letzterer gab an, er sei der Erste gewesen, nach ihm seien der Privatkläger und AB.\_\_\_\_\_ gekommen, wobei er sich nicht mehr erinnern könne, in welcher Reihenfolge die beiden gelaufen seien (Urk. ND 12/6 S. 6). Der Privatkläger selbst gab lediglich an, dass sich AC.\_\_\_\_\_ vor ihm befunden habe (Urk. ND 11/2 S. 5). Zwischen diesen Angaben besteht dahingehend Übereinstimmung, dass sich der Privatkläger hinter den beiden Zeugen befunden hat. Dies erscheint nachvollziehbar, da sich dadurch erklären lässt, weshalb keiner der beiden Zeugen den Beginn der Konfrontation mit dem Beschuldigten wahrnahm. Diesbezüglich gab AB.\_\_\_\_\_ an, er habe gehört, wie der Beschuldigte mit dem Privatkläger gesprochen habe, worauf er sich umgedreht habe (Urk. ND 12/2 S. 3; Urk. ND 12/3 S. 4). Auch AC.\_\_\_\_\_ sagte aus, er habe, nachdem er von der Büh-

ne hinuntergegangen sei, gehört, wie der Beschuldigte sich an den Privatkläger gewandt habe (Urk. ND 12/6 S. 4). Nicht deckungsgleich sind die Angaben der Zeugen schliesslich hinsichtlich des Geschehensablaufs nach dem eingeklagten Vorfall. Angesichts der diesbezüglich zu Protokoll gegebenen Angaben bleibt unklar, ob und gegebenenfalls wie lang der Privatkläger vor dem Verlassen des Festes auf seine Begleiter warten musste. Die aufgeführten Abweichungen zwischen den einzelnen Aussagen betreffen Details und nicht hauptsächliche Punkte. Da sie für die Erstellung des eingeklagten Sachverhalts ohne Bedeutung sind, ist zudem nicht ersichtlich, welches Interesse die Zeugen daran haben sollten, in diesen Punkten bewusst falsche Angaben zu machen. Sollten die eingeklagten Vorwürfe zutreffen, erscheint es im Übrigen angesichts des von ihnen erlebten aussergewöhnlichen Geschehens, welches sich für die Beteiligten zudem überraschend ereignete, nachvollziehbar, dass sich die Zeugen im Nachhinein nicht mehr an jede Einzelheit erinnern konnten. Die kleinen Unterschiede in den zu Protokoll gegebenen Beobachtungen sind schliesslich auch als Hinweis dafür zu werten, dass die beiden Zeugen nicht eins zu eins dem Privatkläger nachsprachen oder sich mit ihm abgesprochen hatten, sondern das selbst Erlebte beschrieben. Nach dem Gesagten sind somit keine Gründe auszumachen, welche grundsätzliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen AB.\_\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_\_ aufkommen liessen.

3.3.4. Von den übrigen einvernommenen Personen waren lediglich AD.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, AE.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ an der Geburtstagsfeier anwesend. Bei AD.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ handelt es sich um Kollegen bzw. Bekannte des Beschuldigten, bei J.\_\_\_\_\_ um den Vater von B.\_\_\_\_\_, weshalb bei der Würdigung ihrer Aussagen eine gewisse Vorsicht am Platz ist. Im Vordergrund steht jedoch wiederum die Frage, ob sich die einzelnen Aussagen als glaubhaft erweisen.

Die Angaben von AD.\_\_\_\_\_ stehen zur Sachverhaltsdarstellung des Privatklägers nicht in Widerspruch. AD.\_\_\_\_\_ gab sowohl bei der polizeilichen Einvernahme als auch bei der Staatsanwaltschaft an, er habe vom Beschuldigten gehört, dass es mit dem Privatkläger zu Problemen gekommen sei. Der Beschuldigte habe ihm erzählt, dass er diesen geschlagen habe (Urk. ND 12/4 S. 2; Urk. ND 12/5 S. 4

ff.). Die Angaben von AD.\_\_\_\_\_ bezogen sich dabei zweifellos auf den Privatkläger, sprach er doch vom Freund der Tochter von J.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 12/4 S. 2 und 3; Urk. ND 12/5 S. 5) bzw. vom Schwiegersohn von J.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 12/5 S. 4). Auch J.\_\_\_\_\_ bezeichnete den Privatkläger bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme teilweise als seinen (zukünftigen) Schwiegersohn (Urk. ND 11/8 S. 5 ff.). Dass der Privatkläger vom Beschuldigten geschlagen wurde, wurde von keinem der Beteiligten ausgesagt. Es erscheint jedoch möglich, dass der Beschuldigte damit den vom Privatkläger erwähnten Schubs (Urk. ND 11/1 S. 1; Urk. ND 11/2 S. 5) meinte. AD.\_\_\_\_\_ gab weiter an, er habe selbst keine Zwischenfälle beobachten können (Urk. ND 12/4 S. 2; Urk. ND 12/5 S. 4). Dies erscheint nachvollziehbar, da AD.\_\_\_\_\_ gemäss seinen eigenen Angaben während des Geburtstagfestes in einer anderen Ecke des Saales stand (Urk. ND 12/5 S. 4) und zudem angab, er habe am Fest sehr viel getrunken und sei am Ende völlig betrunken gewesen, weshalb er Mühe habe, die Geschehnisse zu schildern (Urk. ND 12/5 S. 3 ff.). Da er den Vorfall selbst nicht wahrgenommen hat, vermag AD.\_\_\_\_\_ zwar nichts Wesentliches zur Sachverhaltserstellung beizutragen. Seine Aussagen sprechen jedoch dafür, dass sich anlässlich des Geburtstagfestes etwas Aussergewöhnliches zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger ereignete, das nicht mehr als bloss alltäglicher Zwischenfall bezeichnet werden kann.

Einvernommen wurde sodann K.\_\_\_\_\_, der Organisator der Geburtstagsfeier. Dieser gab in der polizeilichen Einvernahme an, seines Wissens sei nichts passiert. Er habe das Fest organisiert und wenn es einen Zwischenfall gegeben hätte, wüsste er das. Er habe aber nichts gehört (Urk. ND 12/8 S. 5 ff.). Auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte er aus, es wisse nichts von einem Zwischenfall. Soweit er wisse, sei an diesem Fest nichts Spezielles vorgefallen (Urk. ND 12/10 S. 9). K.\_\_\_\_\_ gab weiter an, er sei nicht weit vom Beschuldigten, ca. drei bis vier Meter, entfernt gestanden und habe immer die Augen offen gehalten. Wenn es einen Zwischenfall gegeben hätte, hätte er das sehen müssen (Urk. ND 12/8 S. 6). Diesbezüglich gilt es zunächst festzuhalten, dass K.\_\_\_\_\_ Gastgeber dieser Feier war und als solcher die Aufgabe hatte, auf der Bühne die Gratulationen und Geschenke der Gäste entgegenzunehmen und sich

mit den Gästen fotografieren zu lassen (Urk. ND 12/8 S. 4 ff.). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Aufmerksamkeit von K.\_\_\_\_\_ bereits von seinen Gästen beansprucht wurde, weshalb es zumindest fraglich erscheint, ob ihm tatsächlich irgendwelche Zwischenfälle, welche nicht den ordnungsgemässen Ablauf der Geburtstagsfeier betrafen, ins Auge gestochen wären. Zudem erschien der Zwischenfall zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger für nicht direkt beteiligte Personen vermutlich nicht sehr aussergewöhnlich, kam es gemäss den Angaben des Privatklägers mit Ausnahme eines vom Beschuldigten vorgenommenen Schubses doch nicht zu irgendwelchen Handgreiflichkeiten. Dass K.\_\_\_\_\_ selbst nichts Wesentliches auffiel, bedeutet somit nicht zwangsläufig, dass es zwischen dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu keinem Vorfall kam, zumal ein solcher vom Beschuldigten im Laufe der Untersuchung nicht mehr bestritten wurde.

An der Geburtstagsfeier war weiter AE.\_\_\_\_\_ anwesend. Bei AE.\_\_\_\_\_ handelt es sich um diejenige Person, welche vom Privatkläger als "AE1.\_\_\_\_\_" bezeichnet wurde und welche gemäss den Angaben des Privatklägers den Beschuldigten zurückhielt, als dieser den Privatkläger schubste (Urk. ND 11/1 S. 3; Urk. ND 11/2 S. 7). AE.\_\_\_\_\_ sagte bei der Staatsanwaltschaft aus, anlässlich dieses Festes nichts Spezielles beobachtet zu haben. Auch beim Verlassen der Bühne habe sich nichts Besonderes ereignet (Urk. ND 12/7 S. 4 ff.). Er habe keine Drohung gehört und den Beschuldigten auch nicht zurückgehalten (Urk. ND 12/7 S. 6). AE.\_\_\_\_\_ gab weiter zu Protokoll, es sei zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger unterhalb der Bühne zu einem Gespräch gekommen. Er habe nicht hören können, was sie gesagt hätten, da er weit entfernt gestanden und es auf der Bühne ziemlich laut gewesen sei. Er habe den Privatkläger jedoch aufgefordert, zu ihm zu kommen, da er von früher gewusst habe, dass die beiden Probleme miteinander hätten. Der Privatkläger sei in der Folge zu ihm gekommen (Urk. ND 12/7 S. 5 ff.). Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. HD 55 S. 9; Urk. HD 105 S. 7) lässt sich aus den Aussagen von AE.\_\_\_\_\_ nicht ableiten, dass der Beschuldigte an der Geburtstagsfeier keine Drohung ausgesprochen hat. Zwar wird von AE.\_\_\_\_\_ bestritten, eine Drohung gehört und den Beschuldigten vom Privatkläger zurückgehalten zu haben (Urk. ND 12/7 S. 6), wie vom Privat-

kläger ausgesagt wurde (Urk. ND 11/1 S. 3; Urk. ND 11/2 S. 7). Diesbezüglich gilt es jedoch festzuhalten, dass auch der Vater des Privatklägers, AF.\_\_\_\_\_, angab, dass AE.\_\_\_\_\_ die Drohung gehört habe. Gemäss den Aussagen von AF.\_\_\_\_\_ sprach dieser dies nicht einfach dem Privatkläger nach, da letzterer seinem Vater gegenüber die vom Beschuldigten ausgesprochene Drohung nicht erwähnt habe (Urk. ND 12/12 S. 3 ff.). AF.\_\_\_\_\_ erfuhr seinen Aussagen zufolge vielmehr von AE.\_\_\_\_\_, mit dem er in der Folge telefonierte, dass der Privatkläger vom Beschuldigten bedroht worden war (Urk. ND 12/12 S. 5). Es ist weiter nicht ersichtlich, weshalb der Privatkläger fälschlicherweise angeben sollte, dass AE.\_\_\_\_\_ ihn vom Beschuldigten weggezogen und dieser die Drohung ebenfalls gehört habe, musste er doch damit rechnen, dass AE.\_\_\_\_\_ dies in einer späteren Einvernahme in Abrede stellen würde. Der genannte Widerspruch zu den Aussagen des Privatklägers vermag die plausible und glaubhafte Sachdarstellung des Privatklägers somit nicht in Zweifel zu ziehen. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt (Urk. HD 82 S. 30), bedeuten die Aussagen von AE.\_\_\_\_\_ sodann ohnehin nicht, dass überhaupt nichts vorgefallen wäre. Der vom Privatkläger weiter vorgebrachte äussere Ablauf der Ereignisse wird von AE.\_\_\_\_\_ vielmehr bestätigt. Aus seinen Aussagen lässt sich schliessen, dass es bei der Bühne zu einem kritischen Zwischenfall zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger kam. Ansonsten hätte für AE.\_\_\_\_\_ kein Anlass bestanden, einzugreifen und den Privatkläger zu sich zu winken (Urk. ND 12/7 S. 5). AE.\_\_\_\_\_ bestätigte schliesslich auch, dass der Privatkläger verängstigt ausgesehen habe (Urk. ND 12/7 S. 7).

J.\_\_\_\_\_, der Vater von B.\_\_\_\_\_, war ebenfalls an der Geburtstagsfeier anwesend. Er gab an, er habe erfahren, dass auf der Bühne etwas vorgefallen sei. Zuerst habe er gehört, dass der Beschuldigte jemanden gestossen habe und auf ihn losgegangen sei. Um wen es sich dabei gehandelt habe, habe er nicht gewusst. In der Folge habe ihm B.\_\_\_\_\_ telefoniert und mitgeteilt, dass ihr Freund vom Beschuldigten verprügelt worden sei. Dies sei während des Vorfalls auf der Bühne geschehen. Sie habe ihn aufgefordert, die Polizei zu rufen, was er jedoch abgelehnt habe. Er habe dies nicht gemacht, weil er das Gespräch selbst nicht gehört habe (Urk. ND 11/6 S. 2; Urk. ND 11/8 S. 4 ff.). Die Angaben von J.\_\_\_\_\_ stimmen hinsichtlich des äusseren Ablaufs mit denjenigen überein, welche B.\_\_\_\_\_

gegenüber der Staatsanwaltschaft machte (Urk. ND 11/4 S. 7). Den Vorfall selbst hat J.\_\_\_\_\_ nicht unmittelbar wahrgenommen, weshalb er lediglich wiedergeben konnte, was ihm diesbezüglich erzählt worden war. Dabei fällt auf, dass J.\_\_\_\_\_ nicht einfach wiederholte, was ihm B.\_\_\_\_\_ erzählt hatte, sondern zwischen dem, was er von ihr am Telefon gehört hatte und den übrigen anlässlich des Festes gehörten Gerüchten differenzierte, weshalb seine Sachverhaltdarstellung nicht abgesprochen wirkt. Auch die Aussagen von J.\_\_\_\_\_ sprechen somit dafür, dass es anlässlich der Geburtstagsfeier zu einem Zwischenfall zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger kam.

3.3.5. Die übrigen Personen, welche in der Untersuchung zum Anklagesachverhalt befragt wurden, waren an der Geburtstagsfeier vom 16. Mai 2010 selbst nicht anwesend. Ihre Aussagen sind dennoch in die Beweiswürdigung einzubeziehen, vermochten sie doch hinsichtlich der Begleitumstände des eingeklagten Ereignisses Aussagen zu machen.

B.\_\_\_\_\_ wurde am 31. Mai 2010 von der Kantonspolizei Zürich und am 29. Juli 2010 von der Staatsanwaltschaft einvernommen (Urk. ND 11/3; Urk. ND 11/4). Ihre Angaben zu den Ereignissen nach Verlassen des Festes stimmen mit denjenigen des Privatklägers überein (Urk. ND 11/2 S. 8 ff.; Urk. ND 11/4 S. 4 ff.). Die vorhandenen geringfügigen Abweichungen zwischen den Aussagen betreffen lediglich Details. So gab der Privatkläger an, das Fest um 17.00 Uhr oder 18.00 Uhr verlassen zu haben und B.\_\_\_\_\_ auf dem Heimweg das erste SMS geschrieben zu haben (Urk. ND 11/2 S. 4 und 7 ff.), während B.\_\_\_\_\_ erklärte, sie sei bereits um 15.10 Uhr vom Privatkläger kontaktiert worden (Urk. ND 11/4 S. 5). Hinsichtlich der Zeitangaben liegt indes ein offensichtlicher Irrtum des Privatklägers vor, gaben doch seine Begleiter wie bereits erwähnt an, sie hätten das Fest um ca. 14.30 Uhr (Urk. ND 12/3 S. 3) bzw. um 14.30 oder 15.00 Uhr (Urk. ND 12/6 S. 3) wieder verlassen. Hätte der Privatkläger das Fest erst um 18.00 Uhr verlassen, hätte seine polizeiliche Einvernahme zudem nicht bereits um 18.10 Uhr beginnen können (Urk. ND 11/1 S. 1). Für die Richtigkeit der Zeitangabe von B.\_\_\_\_\_ spricht auch die Registrierung ihrer polizeilichen Notrufe (Urk. ND 13/10). Schliesslich stimmen die Angaben von B.\_\_\_\_\_ auch mit denjenigen ihres Vaters

überein, bestätigte dieser doch, bei der Geburtstagsfeier einen Telefonanruf von seiner Tochter empfangen zu haben (Urk. ND 11/6 S. 2; Urk. ND 11/8 S. 4).

B.\_\_\_\_\_ vermochte zwar keine Angaben zur eingeklagten Drohung zu machen. Wie bereits die Vorinstanz festhielt (Urk. HD 82 S. 31), fügen sich ihre Aussagen hinsichtlich der Umstände ausserhalb des Kerngeschehens jedoch stimmig in das vom Privatkläger gezeichnete Bild.

Auch AG.\_\_\_\_\_ und AF.\_\_\_\_\_ waren beide nicht Zeugen des eingeklagten Vorfalls. Folglich gaben sie hinsichtlich des vorliegend aufzuklärenden Sachverhaltes das wieder, was der Privatkläger ihnen erzählt hatte und wie sie ihn dabei erlebten. Diesbezüglich lässt sich zum einen festhalten, dass der Privatkläger den Zwischenfall bei der Geburtstagsfeier seinem Vater, AF.\_\_\_\_\_, gegenüber gleich schilderte, wie er es auch in der Untersuchung tat. Auch der vom Privatkläger geschilderte Ablauf der Ereignisse nach dem eingeklagten Vorfall wird durch die Angaben seines Vaters bestätigt. Dass der Privatkläger seinem Vater nichts von der Drohung erzählte, sondern diesem gegenüber lediglich erwähnte, er sei an der Geburtstagsfeier von einem Mann gestossen worden (Urk. ND 12/12 S. 3 und 4), erscheint zwar ungewöhnlich, lässt sich jedoch damit erklären, dass der Privatkläger seinen Vater nicht noch mehr beunruhigen wollte. Hätte der Privatkläger den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollen, wie der Beschuldigte geltend macht, hätte er mit dieser Information sicherlich nicht zurückgehalten. Entgegen der Auffassung des Beschuldigten (Urk. ND 10/6 S. 3) behauptete der Privatkläger auch nicht, seinem Vater von der Drohung erzählt zu haben (vgl. Urk. ND 11/2 S. 16). Dass AF.\_\_\_\_\_ weiter angab, der Privatkläger habe ihm erzählt, das Fahrzeug sei angehalten worden, als er das Fest mit seinen Kollegen habe verlassen wollen (Urk. ND 12/12 S. 3 und 7 ff.), ist sodann nicht als Widerspruch zu den Aussagen des Privatklägers zu werten, wie der Beschuldigte in der Untersuchung geltend machte (Urk. ND 10/6 S. 3). Vielmehr sagte der Privatkläger auch bei der Staatsanwaltschaft aus, dass sich Jugendliche auf der Strasse befunden hätten, welche das Fahrzeug hätten anhalten wollen (Urk. ND 11/2 S. 7 ff.). Die Angaben von AG.\_\_\_\_\_ und AF.\_\_\_\_\_ verstärken den Eindruck, dass der Privatkläger den Beschuldigten nicht zu Unrecht belastet. So wurde von AF.\_\_\_\_\_ bestätigt, dass der Privatkläger ängstlich und nervös gewesen sei und sich erst nach einem Ge-

sprach mit ihm dazu habe entschliessen können, zur Polizei zu gehen (Urk. ND 12/12 S. 3 ff.). Dies wird im Übrigen auch von AG.\_\_\_\_\_ erwähnt (Urk. ND 12/1 S. 6 ff.), welcher die polizeiliche Befragung mit dem Privatkläger kurz nach dem Vorfall durchführte (Urk. ND 11/1 ff.). AG.\_\_\_\_\_ gab des Weiteren an, nach seiner Einschätzung habe der Privatkläger in erster Linie erreichen wollen, dass der Beschuldigte ihn in Ruhe lasse. Er habe zunächst auch nicht gewusst, ob er hinsichtlich des Strafantrags eine Erklärung oder einen Verzicht unterschreiben solle (Urk. ND 12/1 S. 4 und 5). Er habe das Gefühl gehabt, dass der Privatkläger die Todesdrohungen ernst genommen und wirklich Angst vor dem Beschuldigten gehabt habe (Urk. ND 12/1 S. 5 und 8). Insgesamt wird die Glaubhaftigkeit der Schilderungen des Privatklägers somit durch die Wahrnehmungen von AG.\_\_\_\_\_ und AF.\_\_\_\_\_ gestützt.

3.3.6. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass als Beweismittel auch Videoaufnahmen des erwähnten Geburtstagsfestes beigezogen wurden. Diese dokumentieren die vom Privatkläger behauptete Drohung jedoch nicht. Gemäss dem Untersuchungsbericht des Forensischen Instituts Zürich vom 8. Oktober 2010 konnten sodann keine Hinweise dafür gefunden werden, dass das Videomaterial nachträglich manipuliert wurde (Urk. ND 13/8 S. 7). Aus den erwähnten Videoaufnahmen lässt sich somit nichts Wesentliches für die Erstellung des Anklagesachverhalts herleiten. Einvernommen wurde sodann noch AH.\_\_\_\_\_, welcher jedoch nicht an der Geburtstagsfeier anwesend war (Urk. ND 12/11 S. 2) und zum eingeklagten Zwischenfall keine sachdienlichen Angaben machen konnte.

3.3.7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sachdarstellung des Privatklägers im Wesentlichen widerspruchsfrei und konstant ist. Seine Schilderung der Geschehnisse vom 16. Mai 2010 erscheint glaubhaft. Auch die vorstehend gewürdigten Beweismittel ergeben ein stimmiges Bild, welches die Schilderung des Privatklägers, er sei vom Beschuldigten anlässlich des Geburtstagsfestes vom 16. Mai 2010 mit dem Tod bedroht worden, glaubhaft erscheinen und keine erheblichen und unüberwindbaren Zweifel bestehen lassen. Die widersprechenden Aussagen des Beschuldigten erweisen sich dagegen als unglaubhaft und vermögen die Glaubhaftigkeit der Sachdarstellung des Privatklägers nicht zu erschüt-

tern. Der dem Beschuldigten in Ziffer V, Punkt 1, der Anklageschrift zur Last gelegte Sachverhalt erweist sich somit als erstellt.

#### 4. Anklageziffer VII: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

In Anklageziffer VII wird dem Beschuldigten vorgeworfen, gegen eine amtliche Verfügung verstossen zu haben. Mit Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht Zürich vom 31. März 2010 sei dem Beschuldigten im Sinne von Ersatzmassnahmen für die Untersuchungshaft unter Androhung von Art. 292 StGB untersagt worden, in irgendeiner Weise mit C.\_\_\_\_\_ Kontakt aufzunehmen. Indem der Beschuldigte zur Vornahme der am 16. Mai 2010 erfolgten Drohung C.\_\_\_\_\_ angegangen habe, habe er gegen dieses Kontaktverbot verstossen (Urk. HD 37 S. 10 und 11).

Der Beschuldigte machte diesbezüglich geltend, C.\_\_\_\_\_ anlässlich des Geburtstagsfestes nicht erkannt zu haben (Urk. ND 10/7 S. 6; Urk. HD 53 S. 12 und 13; Urk. HD 104 S. 6 ff.). Seinen diesbezüglichen Ausführungen lassen sich keine merklichen Widersprüche entnehmen, hat der Beschuldigte doch während der gesamten Dauer des Verfahrens ausgesagt, erst in Nachhinein erfahren zu haben, dass es sich beim Jungen, welcher ihn ausgelacht habe, um C.\_\_\_\_\_ gehandelt habe (Urk. ND 10/1 S. 3 ff.; Urk. ND 10/2 S. 3; Urk. ND 10/5 S. 3 ff.; Urk. ND 10/7 S. 2 ff.; Urk. HD 53 S. 13; Urk. HD 104 S. 6 ff.). Dies erscheint angesichts der vorliegend gegebenen Umstände jedoch unglaubhaft. Bei C.\_\_\_\_\_ handelt es nicht um eine dem Beschuldigten völlig unbekannt Person, sondern um den Freund von B.\_\_\_\_\_, welche hinsichtlich der im Hauptdossier enthaltenen Anklagevorwürfe Geschädigte ist. Im bezüglich dieser Vorwürfe gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahren wurde C.\_\_\_\_\_ am 4. Dezember 2008 als Zeuge einvernommen (Urk. HD 11/7). An der erwähnten Einvernahme, welche zwei Stunden dauerte, nahm auch der Beschuldigte teil (Urk. HD 11/7 S. 1). Spätestens ab diesem Zeitpunkt muss der Beschuldigte in der Lage gewesen sein, C.\_\_\_\_\_ auch in anderen Situationen wiederzuerkennen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ anlässlich der Geburtstagsfeier vom

16. Mai 2010 nicht einfach nur ansprach, sondern gemäss erstelltem Sachverhalt diesem gegenüber eine Todesdrohung aussprach. Diese Drohung würde, wie die Vorinstanz zu Recht ausführte (Urk. HD 82 S. 35), wenig Sinn machen, hätte der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ nicht erkannt. Dass der Beschuldigte eine Todesdrohung gegenüber einer ihm völlig unbekanntem Person ausspricht, weil er sich infolge eines Lachens gekränkt fühlt, erscheint lebensfremd und sehr unwahrscheinlich. Wie sich den Akten entnehmen lässt, verfügte der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich am 31. März 2010 im Sinne von Ersatzmassnahmen für die Untersuchungshaft unter anderem ein Kontaktverbot zu diversen Personen, darunter C.\_\_\_\_\_. Der beschuldigten Person wurde untersagt, in irgendeiner Weise mit C.\_\_\_\_\_ Kontakt aufzunehmen oder durch Drittpersonen aufnehmen zu lassen. Das Kontaktverbot erfolgte unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB, worauf der Beschuldigte hingewiesen wurde (Urk. HD 22A S. 5). Gemäss obigen Ausführungen ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ anlässlich der Geburtstagsfeier vom 16. Mai 2010 erkannte. Es ist weiter erstellt (vgl. Ziffer.III.3.), dass der Beschuldigte anlässlich dieses Geburtstagsfestes eine Drohung gegenüber C.\_\_\_\_\_ aussprach. Damit erweist sich auch der dem Beschuldigten in Ziffer VII der Anklageschrift zur Last gelegte Sachverhalt als erstellt.

#### **IV. Rechtliche Würdigung**

##### 1. Anklageziffer I (sexuelle Nötigung)

1.1. Gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB begeht eine sexuelle Nötigung, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. An die Intensität der Nötigung müssen gemäss bundegerichtlicher Rechtsprechung geringere Anforderungen gestellt werden, wenn Kinder Opfer eines sexuellen Übergriffs werden (BSK StGB II-Maier, Art. 189 N 11 mit Hinweisen).

1.2.1. Vorliegend steht die Tatbestandsvariante der Drohung im Vordergrund. Der Täter muss dem Opfer dabei Nachteile in Aussicht stellen, die sich dazu eignen, es in Angst und Schrecken zu versetzen. Die Drohung muss sich nicht auf Leib und Leben des Opfers oder auf das ihm nahestehender Personen beziehen. Es reicht, dass ein Gefahrenzustand aufgezeigt wird, der sich so verdichtet hat, dass er nach menschlicher Erfahrung bei natürlicher Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage eine Schädigung als sicher oder doch höchstwahrscheinlich erwarten lässt, wenn nicht alsbald Abwehrmassnahmen ergriffen werden. Der Täter kann seine Drohung durch Wort, Schrift oder konkludente Handlungen manifestieren. Dabei braucht die Ankündigung des Übels nicht ausdrücklich zu geschehen. Es reicht auch, wenn das Opfer dies den Handlungen des Täters entnimmt. Die zeitliche Realisierbarkeit des angedrohten Übels darf nicht in allzu weiter Ferne liegen. Durch das angekündigte Übel soll das Opfer in Angst und Schrecken versetzt werden. Der Drohende muss zumindest nach den Vorstellungen des Opfers Herr des Geschehens sein resp. die Herbeiführung des angekündigten Übels zumindest scheinbar in seiner Macht stehen (BSK StGB II-Maier, Art. 189 N 16).

1.2.2. Relevant ist vorliegend ferner die Tatbestandsvariante des Unterpsychischen-Druck-Setzens. Nach der Praxis des Bundesgerichts bringt diese Tatbestandsvariante zum Ausdruck, dass sich die tatbestandsmässige Ausweglosigkeit auch aus einer Situation ergeben kann, in der der Täter weder eigentliche Gewalt anwendet noch eigentliche Drohungen ausspricht, dem Opfer aber ein Widersetzen nicht zugemutet werden kann. Kognitive Überlegenheit und emotionale wie auch soziale Abhängigkeit können einen ausserordentlichen psychischen Druck erzeugen. Das Tatbestandsmerkmal ist erfüllt, wenn sich das Opfer in einer Situation befindet, in welcher die Leistung körperlichen Widerstandes oder das Rufen um Hilfe vergeblich oder mit einem anderen unverhältnismässigen Nachteil verbunden wäre. Die Tatbestandsmässigkeit setzt grundsätzlich voraus, dass das Nachgeben des Opfers unter den konkreten Umständen als verständlich erscheint, wobei die Beurteilung aufgrund einer Würdigung aller relevanten Umstände erfolgen muss. Gemäss dem Bundesgericht ist Kindern im Allgemeinen eine geringere Gegenwehr zuzumuten als Erwachsenen (BSK StGB II-Maier, Art. 189 N 19).

1.3. Die obgenannten Voraussetzungen betreffend die Tatbestandsvariante der Drohung sind sowohl hinsichtlich der Androhung des Beschuldigten, wenn sich die Privatklägerin nicht füge, werde ihrem Freund etwas passieren oder sonst etwas passieren, als auch hinsichtlich der in Bezug auf die intimen und kompromittierenden Fotos ihrer Schwester gemachte Andeutung, diese könnten den Eltern oder gar dem Ehemann der Schwester bekannt werden, erfüllt. Selbstverständlich versetzten diese beiden Drohungen die jugendliche und dem Beschuldigten klar unterlegene Privatklägerin in Angst und Schrecken, zumal ihr Freund wenige Monate zuvor schon einmal ernsthaft verprügelt worden war und intime resp. kompromittierende Fotos ihrer Schwester im kulturellen Umfeld der Privatklägerin und ihrer Familie eine schwerwiegende gesellschaftliche Ächtung zur Folge gehabt hätten (dazu vorne unter Ziffer III.2.6.), und selbstverständlich hatte es der Beschuldigte in der Hand, seine Drohungen jederzeit umzusetzen. Die gegenteilige Argumentation der Verteidigung, der psychische Druck sei keineswegs so gross gewesen, dass er eine Abwehr ausgeschlossen hätte (Urk. HD 55 S. 9; Urk. HD 105 S. 4), geht an der Realität vorbei und ist nicht zu hören. Darüber hinaus ist ohnehin auch die Tatbestandsvariante des Unter-psychischen-Druck-Setzens erfüllt. Der Beschuldigte nahm gegenüber der Privatklägerin auch nach seiner eigenen Darstellung die Rolle einer vaterähnlichen Autoritätsperson ein, der die Privatklägerin wie gesagt klar unterlegen war. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die Eltern der Privatklägerin dem Beschuldigten grundsätzlich weit eher geglaubt hätten als ihrer Tochter. Der vorliegende Fall ist daher ohne weiteres vergleichbar mit solchen, in denen das Bundesgericht die Erfüllung der Voraussetzungen für diese Tatbestandsvariante bejahte. Namentlich in BGE 124 IV 154 bejahte das Bundesgericht bei einem – allerdings erst zehnjährigen – Mädchen das Vorhandensein psychischen Drucks im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, weil der Täter seine generelle Überlegenheit als Erwachsener, seine vaterähnliche Autorität, die freundschaftlichen Gefühle sowie die Zuneigung des Kindes ausgenützt und es damit in einen lähmenden Gewissenskonflikt getrieben hatte, der es ihm verunmöglicht hatte, sich zu widersetzen. Bejaht wurde in BGE 128 IV 97 das Vorliegen eines psychischen Drucks aber auch bei einem Sportlehrer, der für verschiedene Mädchen eine Vaterrolle einnahm, indem er durch Zuneigung

und sportliche resp. erzieherische Disziplin gezielt ihr Vertrauen gewann und eine emotionale sowie soziale Abhängigkeit schuf, die es ihm ermöglichte, sie ohne Gewalt oder Drohungen zu missbrauchen. Bei der Privatklägerin, die im Zeitpunkt der Taten 16-jährig war, handelte es sich zwar nicht mehr um ein ganz junges Kind. Entscheidend ist aber, dass der in der ... [des Volkes D.\_\_\_\_\_] Gesellschaft hoch angesehene Beschuldigte die Privatklägerin mit seinem Handeln in einen unauflösbaren Gewissenskonflikt brachte: Die Privatklägerin wusste, dass niemand von den Übergriffen erfahren durfte, da der Ruf ihrer Familie in der ... [des Volkes D.\_\_\_\_\_] Gesellschaft sonst ruiniert würde, und sie wusste auch, dass ihr grundsätzlich niemand glauben würde. Dass sie die Übergriffe unter diesen Umständen erduldet, ist verständlich.

1.4. Der Vorinstanz sowie der Anklagebehörde ist somit zu folgen und der Beschuldigte ist der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

## 2. Anklageziffer II (sexuelle Handlungen mit einem Kind)

2.1. Nach Art. 187 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht.

2.2. Das Berühren resp. Drücken der Brust der Privatklägerin während einer Dauer von ca. einer Minute ist entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. HD 55 S. 11) ohne weiteres als Vornahme einer sexuellen Handlung mit einem Kind zu qualifizieren, auch wenn dieser Übergriff über den Kleidern stattfand (vgl. BSK StGB II-Maier, Art. 187 N 10). Bei einer Berührung dieser Dauer an sekundären Geschlechtsmerkmalen kann ausgeschlossen werden, dass es sich um einen zufälligen Körperkontakt ohne sexuellen Hintergrund handelt.

2.3. Somit ist der Beschuldigte betreffend das Vorkommnis im Jahr 2007 der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

## 3. Anklageziffer V, Punkt 1 (Drohung)

Die rechtliche Würdigung der Anklagebehörde sowie der Vorinstanz ist hinsichtlich der Anklageziffer V, Punkt 1, korrekt, weshalb der Beschuldigte betreffend das Vorkommnis auf der Saalbühne der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist.

## 4. Anklageziffer VII (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen)

Auch hinsichtlich der Anklageziffer VII ist die rechtliche Würdigung der Anklagebehörde sowie der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Gemäss erstelltem Sachverhalt sprach der Beschuldigte den Privatkläger anlässlich der Geburtstagsfeier vom 16. Mai 2010 an und bedrohte ihn. Damit nahm er entgegen dem unter der Strafdrohung von Art. 292 StGB erlassenen Verbot (Urk. HD 22A) von sich aus aktiv Kontakt zum Privatkläger auf. Der Beschuldigte ist deshalb des Ungehorsams

sams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB schuldig zu sprechen.

## **V. Sanktion**

### 1. Strafrahmen

1.1. Bei der Bemessung der Strafe ist vom gesetzlichen Strafrahmen auszugehen. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zur Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafe gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

1.2. Die schwerste vom Beschuldigten begangene Straftat ist die - vorliegend mehrfach begangene - sexuelle Nötigung, die mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Für die Strafzumessung ist von diesem Delikt auszugehen. Strafschärfend sind gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB die mehrfache Tatbegehung sowie Deliktsmehrheit zu berücksichtigen. Nicht einzubeziehen ist dabei der Schuldspruch betreffend Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB, da dieser Übertretungstatbestand zwingend mit einer separat auszufällenden Busse zu bestrafen ist. Somit ergibt sich ein theoretischer Strafrahmen von mehr als einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. Dieser erweiterte Strafrahmen ist aber nur in Ausnahmefällen anwendbar; in der Regel sind Strafschärfungsgründe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens, dies dann aber zwingend, strafehöhend zu berücksichtigen (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Auflage, Zürich 2007, S. 74; BGE 136 IV 55 E. 5.8).

## 2. Strafzumessung

### 2.1. Strafzumessungsregeln

Die Strafe ist nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und dessen Beweggründe zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, allenfalls Reue und Einsicht sowie die Strafempfindlichkeit (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 17. Auflage, Zürich 2006, S. 117 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Schwarzenegger/Hug/Jositsch, a.a.O., S. 90; BSK StGB I-Wiprächtiger, Art. 47 N 65). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteile des Bundesgerichts 6S.43/2001 vom 19. Juni 2001 E. 2. und 6S.333/2004 vom 23. Dezember 2004 E. 1.1.; BGE 122 IV 2141 und Pra 2001 S. 832 lit. a; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht AT II, 2. Auflage, Bern 2006, § 6 N 13). Das Gericht hat in seinem Urteil die Überlegungen, die es bei der Bemessung der Strafe angestellt hat, in den Grundzügen darzustellen. Dabei muss es in der Regel die wesentlichen schuldrelevanten Tat- und Täterkomponenten so erörtern,

dass festgestellt werden kann, ob alle rechtlich massgeblichen Gesichtspunkte Berücksichtigung fanden und wie sie gewichtet wurden. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss als plausibel erscheinen (BGE 127 IV 101 E. 2.; Urteil des Bundesgerichts 6S.83/2006 vom 5. Februar 2007 E. 3.1.; Art. 50 StGB).

## 2.2. Tatkomponente

### *2.2.1. Objektive Tatschwere*

Der Beschuldigte setzte sich während rund neun Monaten bei einer Vielzahl von Übergriffen, die sich zudem in der Intensität sukzessive steigerten, in gravierender Weise über das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Privatklägerin und ihre körperliche Unversehrtheit hinweg. Dabei ging er in rücksichtsloser und demütigender Weise vor, insbesondere, indem er bei den späteren Übergriffen auch einen Vibrator sowie seine Finger in ihre Vagina einführte. Die Taten hatten für die jugendliche Privatklägerin offensichtlich traumatisierende Folgen. Die Vorinstanz hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass die eigentliche physische Gewaltanwendung, gemessen an der gesamten Bandbreite möglicher physischer Nötigungshandlungen, nicht sehr gross war und dass der Beschuldigte von der Privatklägerin nicht auch noch aktive Handlungen verlangte. Unter diesen Umständen geht es zu weit, das objektive Verschulden des Beschuldigten als schwer zu qualifizieren, wie dies die Vorinstanz getan hat. Dies würde nämlich bedeuten, dass hinsichtlich des objektiven Verschuldens eine Strafe im obersten Drittel des Strafrahmens verschuldensadäquat wäre. Davon geht indessen die Vorinstanz selber offensichtlich nicht aus (vgl. Urk. HD 82 S. 41 ff.). Das objektive Verschulden muss aber als erheblich bezeichnet werden.

### *2.2.2. Subjektive Tatschwere*

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Sein Motiv lag ausschliesslich in der Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse und war somit rein egoistischer Natur. Besonders perfid ist, dass er das hohe Ansehen und das offensicht-

lich grenzenlose Vertrauen, das er innerhalb der Familie der Privatklägerin genoss, hemmungslos ausnützte, und dass er bedenkenlos riskierte, dem gesellschaftlichen Ansehen der Privatklägerin und ihrer Familie massiv zu schaden, obwohl er die kulturellen Hintergründe genau kannte (Urk. HD 9/3 S. 5), dies alles, obwohl er seit 1997 immer wieder das Gastrecht der Familie der Privatklägerin genossen hatte (Urk. HD 11/4 S. 9; Urk. HD 11/8 S. 7; Urk. HD 11/11 S. 3). Besonders verwerflich ist ferner, dass der Beschuldigte sich vor den Kulissen sozusagen als Hüter der sexuellen Moral der Privatklägerin aufspielte, indem er beispielsweise Mitglieder ihrer Familie vor einer möglichen sexuellen Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ warnte (Urk. HD 9/1 S. 9; Urk. HD 11/1 S. 8 ff.; vgl. auch Urk. HD 9/3 S. 4 ff.), er sie aber hinter den Kulissen selber sexuell missbrauchte. Dass der Beschuldigte das "nein" der Privatklägerin mit Bezug auf den zweiten Einsatz des Vibrators respektierte und er schliesslich, als die Privatklägerin, durch ihr Umfeld bestärkt, sich verstärkt zu widersetzen begann, auch von weiteren Übergriffen abliess, vermag sein subjektives Verschulden nur bedingt zu relativieren. Auch das subjektive Verschulden des Beschuldigten ist als erheblich einzustufen.

### 2.3. Täterkomponente

#### *2.3.1. Persönliche Verhältnisse und Vorleben*

Vom Beschuldigten ist bekannt, dass er 1962 in AI.\_\_\_\_\_ in R.\_\_\_\_\_ geboren wurde, das fünfte von acht Kindern ist und bei seinen Eltern aufwuchs. Nachdem er in R.\_\_\_\_\_ während 11 oder 12 Jahren die Schule und anschliessend zwei Jahre ein College besucht hatte, absolvierte er einen mehrmonatigen Computerkurs. Nach Aufenthalt in AJ.\_\_\_\_\_, AK.\_\_\_\_\_ und AL.\_\_\_\_\_ lebt der Beschuldigte seit 1984 in der Schweiz, wo er zunächst ein Asylgesuch stellte, welches jedoch abgewiesen wurde. In der Folge erhielt er aber aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbewilligung B. Der Beschuldigte war nach seiner Übersiedlung in die Schweiz zunächst während mehreren Jahren im Gastgewerbe tätig und arbeitete seither bis zu seiner Verhaftung am 20. Mai 2010 während ca. acht Jahren als Produktionsmitarbeiter in einer Backwarenfabrik. Er ist seit 2003 oder 2004 zum zweiten Mal verheiratet; aus seiner ersten Ehe hat er eine Tochter, die in den

AM.\_\_\_\_\_ lebt. Er gehört der politischen Gruppierung "..."(U.\_\_\_\_\_) an (Urk. HD 9/1 S. 3; Urk. HD 9/10 S. 16; Urk. HD 53 S. 1 ff. Urk. HD 104 S. 1 ff.).

Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben lassen sich, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. HD 82 S. 45), weder Straferhöhungs- noch Strafminderungsgründe ableiten.

### *2.3.2. Vorstrafen*

Der Beschuldigte weist keine zu berücksichtigenden Vorstrafen auf, weshalb sich daraus weder zu seinen Gunsten noch zu seinen Ungunsten etwas ableiten lässt.

### *2.3.3. Nachtatverhalten*

Bezüglich des Tatbestandes der sexuellen Nötigung liegt kein Geständnis des Beschuldigten vor, weshalb sich aus seinem Nachtatverhalten nichts zu seinen Gunsten ableiten lässt.

## 2.4. Hypothetische Einsatzstrafe

In Würdigung der obengenannten Kriterien und unter Berücksichtigung des Strafschärfungsgrundes der mehrfachen Tatbegehung erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 Jahren als angemessen.

## 2.5. Gesamtstrafe

2.5.1. Die für die schwerste Tat eingesetzte Strafe ist gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips unter Einbezug der weiteren Delikte angemessen zu erhöhen.

2.5.2. Bezüglich der *sexuellen Handlungen mit einem Kind* kann das Verschulden des Beschuldigten, gemessen an der gesamten Bandbreite möglicher sexueller Übergriffe auf Kinder, zwar mit der Vorinstanz noch als leicht bezeichnet werden, darf aber andererseits keinesfalls bagatellisiert werden. Auch wenn der Übergriff

über den Kleidern erfolgte, ist davon auszugehen, dass er die Privatklägerin verstörte. Der Beschuldigte handelte auch hier einzig zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse und somit aus rein eigennützigen Motiven.

2.5.3. Bezüglich des *mehrfachen Herstellens und des mehrfachen Besitzes von Pornographie* wiegt das Verschulden sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erheblich. Die beim Beschuldigten aufgefundenen Datenträger haben Inhalte, welche die Grenze zur harten Pornographie klar überschreiten. Zudem handelt es sich um eine grosse Anzahl von Darstellungen. Zwar hat der Beschuldigte die Datenträger nicht in dem Sinne selber hergestellt, dass er eigenhändig die Kamera geführt hätte, mit welcher die fraglichen Aufnahmen hergestellt wurden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es Abnehmer wie der Beschuldigte sind, die die Voraussetzungen dafür schaffen, dass solche Darstellungen überhaupt existieren. Bezüglich dieses Anklagevorwurfes legte der Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ein Geständnis ab. Dieses kam indessen ausgesprochen zögerlich, obwohl der Beschuldigte diesbezüglich praktisch überführt war, weshalb es nur leicht strafmildernd berücksichtigt werden kann. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. HD 82 S. 38) kann dem Beschuldigten nicht widerlegt werden, dass er nicht vom Verbot der harten Pornographie wusste. Der Irrtum wäre aber ohne weiteres vermeidbar gewesen, kann doch nicht leichthin davon ausgegangen werden, dass beispielsweise sexuelle Handlungen mit Hunden oder Pferden oder deren bildliche Darstellung erlaubt sein könnten. Dass der Beschuldigte anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 30. Oktober 2008 die Frage, ob er solches Material besitze, verneinte (Urk. HD 9/1 S. 5), obwohl ihm die Rechtslage in jenem Moment noch nicht erklärt worden war, deutet denn auch darauf hin, dass er zumindest vermutete, derartige Darstellungen könnten illegal sein. Der Strafmilderungsgrund von Art. 21 StGB ist daher nur ganz leicht zu berücksichtigen.

2.5.4. Das objektive und subjektive Verschulden betreffend der *mehrfachen Vergehen gegen das Waffengesetz* wiegt, wie die Vorinstanz zu Recht erwogen hat (Urk. HD 82 S. 42), nicht mehr leicht. Auch das diesbezügliche Geständnis des Beschuldigten kann nur leicht strafmildernd berücksichtigt werden, da es sehr

spät erfolgte und der Beschuldigte ohnehin praktisch überführt war. Die Vorinstanz ist zu Recht davon ausgegangen, dass dem Beschuldigten bezüglich dieser Delikte nicht widerlegt werden kann, einem – allerdings vermeidbaren – Rechtsirrtum unterlegen zu sein (Urk. HD 82 S. 40), weshalb der Strafmilderungsgrund von Art. 21 StGB zu berücksichtigen ist. Die Vorinstanz hat diesen Strafmilderungsgrund aber zu Recht nur ganz leicht berücksichtigt. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte während der Delinquenz betreffend CS-Spraydose in einem laufenden Strafverfahren stand, das namentlich auch den unerlaubten Waffenbesitz umfasste. Dies hätte zu einer stark erhöhten Aufmerksamkeit hinsichtlich möglicher weiterer Verstösse gegen die entsprechenden Gesetze führen müssen. Umgekehrt ist die Delinquenz während des laufenden Strafverfahrens hinsichtlich der am 20. Mai 2010 sichergestellten CS-Spraydose deutlich straf erhöhend zu veranschlagen.

2.5.5. Bei der *Drohung* ist entgegen der Vorinstanz (Urk. HD 82 S. 42) von einem schweren objektiven und subjektiven Verschulden des Beschuldigten auszugehen. Innerhalb der Bandbreite möglicher Drohungsinhalte wählte der Beschuldigte die schwerste Variante, nämlich die direkte Bedrohung des Privatklägers mit dem Tod. Mit der Tat bewirkte der Beschuldigte eine erhebliche und nachhaltige Verunsicherung des Privatklägers, der in der Folge sein Ausgangsverhalten einschränkte, was auch zu einer Einschränkung der Lebensqualität des Privatklägers führte. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte aus rein egoistischen Gründen handelte, sei es, weil er den Privatkläger im vorliegenden Strafverfahren zum Schweigen bringen wollte, sei es, weil er ihn dazu bewegen wollte, von seiner Beziehung zur Privatklägerin Abstand zu nehmen. Zudem ist bezüglich dieses Delikts festzuhalten, dass der Beschuldigte während laufendem Strafverfahren delinquierte, was straf erhöhend zu veranschlagen ist.

## 2.6. Fazit

In Anbetracht der dargelegten Strafzumessungsgründe ergibt sich, dass die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren etwas zu hoch ausgefallen ist. Es ist vorliegend weiter zu beachten, dass der Beschuldigte in Bezug auf den Vorfall im Jahr 2002 entgegen dem vorinstanzlichen Urteil vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind freizusprechen ist. Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien erweist sich eine Freiheitsstrafe von vier Jahren als angemessen. An die Strafe sind 602 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitiger Strafvollzug bis und mit heute anzurechnen.

## 2.7. Übertretungsbusse

2.7.1. Gemäss Art. 292 StGB wird Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen mit Busse bestraft. Deren Bemessung richtet sich gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB nach den Verhältnissen und dem Verschulden des Täters, wobei der Maximalbetrag gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB Fr. 10'000.– beträgt.

2.7.2. In Bezug auf den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen wiegt das objektive und subjektive Verschulden des Beschuldigten keineswegs leicht. Der Beschuldigte handelte zweifelsohne mit direktem Vorsatz. Sodann muss, wie bei der Drohung, davon ausgegangen werden, dass er aus rein egoistischen Gründen handelte, sei es, weil er den Privatkläger im vorliegenden Strafverfahren zum Schweigen bringen wollte, sei es, weil er ihn dazu bewegen wollte, von seiner Beziehung zur Privatklägerin Abstand zu nehmen. Wie bereits dargelegt versties der Beschuldigte gegen das Kontaktverbot, um eine Drohung gegenüber einem Verfahrensbeteiligten auszusprechen. Der Unrechtsgehalt von Art. 292 StGB geht dabei über denjenigen der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB hinaus, da die jeweiligen Bestimmungen unterschiedliche Rechtsgüter schützen. Die für die Drohung festgesetzte Strafe vermag das vom Beschuldigten verwirklichte Unrecht somit nicht voll zu umfassen. Andererseits ist festzuhalten, dass das Kontaktverbot ausgesprochen wurde, um gerade solche Verhaltensweisen zu verhindern.

Der Umstand, dass der Beschuldigte zwecks Vornahme einer Drohung gegen das Kontaktverbot verstossen hat, vermag sein Verschulden dementsprechend nicht massgeblich zu erhöhen. Erheblich strafehöhend ist jedoch zu gewichten, dass der Beschuldigte auch bezüglich dieses Delikts während laufendem Strafverfahren delinquierte. Die Bussenhöhe wurde von der Anklagebehörde angefochten (Urk. HD 97), weshalb das Berufungsgericht bezüglich der Bussenhöhe frei entscheiden kann (Niklaus Schmid, a.a.O., N 1490; a.M. BSK StPO-Ziegler, Art. 392 N 4). Vorliegend ist unter Berücksichtigung der persönlichen, namentlich der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (dazu Urk. HD 9/10 S. 14 ff.) eine Busse von Fr. 500.– angemessen, weshalb der Beschuldigte damit zu bestrafen ist. Für die Busse ist nach Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, wobei praxismässig, wie dies auch die Vorinstanz getan hat (Urk. HD 82 S. 45), der Umrechnungsschlüssel von einem Tag pro Fr. 100.– anzuwenden ist. Für die schuldhaftige Nichtbezahlung der Busse ist somit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen festzusetzen.

## **VI. Vollzug**

Die Vorinstanz ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges im Sinne der Art. 42 ff. StGB bereits aus objektiven Gründen nicht in Frage kommt (Urk. HD 82 S. 45).

## **VII. Zivilansprüche**

Bereits vor Vorinstanz anerkannte der Beschuldigte für den Fall eines Schadensspruchs die Feststellung einer grundsätzlichen Schadenersatzpflicht (Urk. HD 55 S. 18; Urk. HD 105 S. 9). Es ist somit festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.

Im Berufungsverfahren hat der Beschuldigte sodann die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.– zuzüglich Zins für den Eventualfall der Verurteilung anerkannt (Urk. HD 105 S. 9). Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, der Privatklägerin Fr. 10'000.– zuzüglich 5 % Zins ab dem 1. September 2007 als Genugtuung zu bezahlen.

### **VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung weitestgehend. Bei diesem Verfahrensausgang ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Urk. HD 82 S. 56, Ziffern 13 und 14) zu bestätigen. Ausgangsgemäss sind sodann die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei der amtliche Verteidiger aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Hinsichtlich des entsprechenden Rückforderungsanspruchs des Kantons Zürich gegenüber dem Beschuldigten gilt Art. 135 Abs. 4 StPO.

Da der Beschuldigte derzeit und infolge der Verurteilung zu einer mehrjährigen unbedingten Freiheitsstrafe bis auf Weiteres kein Einkommen und darüber hinaus hohe Schulden (Urk. HD 9/10 S. 15 ff.; Urk. HD 104 S. 4) hat und sich demzufolge nicht in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, sind die Kosten für die unentgeltliche Rechtsverteidigung der Privatklägerin auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 4 StPO).

### **Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 15. Februar 2011, bezüglich Dispositivziffer 1 teilweise (Schuldspruch betreffend mehrfache Pornografie im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 und Ziff. 3bis StGB sowie mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und b WG, Art. 7

WG und Art. 12 Abs. 1 lit. h WV [ND] bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und b aWG, Art. 7 aWG und Art. 9 Abs. 1 lit. f aWV [HD]) sowie bezüglich Dispositivziffer 2 (Freispruch vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB [betreffend Anklageziffer V, Punkt 2]) und Dispositivziffern 8 - 12 (Anordnungen betreffend beschlagnahmte und sichergestellte Gegenstände) vollumfänglich in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist ferner schuldig
  - der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB
  - der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB
  - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (betreffend Vorkommnis Saalbüchse)
  - des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB.
2. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB freigesprochen (betreffend Vorkommnis von 2002).
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 602 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind, sowie mit Fr. 500.– Busse (für die Übertretung).
4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.

5. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ Fr. 10'000.– zuzüglich 5 % Zins ab dem 1. September 2007 als Genugtuung zu bezahlen.
7. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 13 und 14) wird bestätigt.
8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. amtliche Verteidigung (ausstehend)  
Fr. unentgeltliche Geschädigtenvertretung (ausstehend)
9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung, werden dem Beschuldigten auferlegt.
10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.
11. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ werden auf die Gerichtskasse genommen.
12. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
  - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
  - die Strafanstalt AN.\_\_\_\_\_

- die Vertreterin der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin
- den Privatkläger C. \_\_\_\_\_

(Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge [Art. 84 Abs. 4 StPO] - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
- die Vertreterin der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin
- das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen
- das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

### 13. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 18. November 2011

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter Dr. Schätzle

lic. iur. Laufer